



EUROPEAN COMMISSION  
HEALTH & CONSUMERS DIRECTORATE-GENERAL

Unit G5 - Veterinary Programmes

**SANCO/10760/2012**

*Programmes for the eradication, control and monitoring of certain  
animal diseases and zoonoses*

## **Survey Programme for Salmonella**

**Approved\* for 2012 by Commission Decision 2011/807/EU**

**Germany**

\* in accordance with Council Decision 2009/470/EC

**Entscheidung 2008/425/EG der Kommission  
vom 25. April 2008  
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten  
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme  
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung  
von Tierseuchen und Zoonosen**

**ANHANG II**

**Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellenbekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b**

**Teil A Allgemeine Anforderungen an die nationalen  
Salmonellenbekämpfungsprogramme**

**Ziel des Programms**

Senkung des Risikos der Prävalenz zoonotischer Salmonellen im Bereich von Gallus-gallus-Zuchtbeständen.

Die Mindestprobenahmeanforderungen gemäß Anhang II Teil B der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für Gallus-gallus-Zuchtbestände werden entsprechend des von der Europäischen Kommission genehmigten Bekämpfungsplanes der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Die Vorschriften des Anhangs II, Teile C, D und E der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 werden dabei berücksichtigt.

Die von der Bundesrepublik Deutschland aufgestellten Bekämpfungspläne wurden von der Europäischen Kommission genehmigt und sind Grundlage der Bekämpfung von Salmonellen bei Gallus-gallus-Zuchtbeständen, Legehennen, Masthähnchen und Puten. Nachfolgende Ausführungen unter Teil A greifen die Inhalte der Bekämpfungspläne teilweise nochmals auf und sind als Ergänzung zum jeweiligen Bekämpfungsplan zu sehen.

Zu 1. Allgemeines

- 1.1 Die Salmonellose des Menschen ist eine mit Lebensmitteln assoziierte Infektionskrankheit. Seit dem Inkrafttreten (2001) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (vom 20. Juli 2000 BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17.7.2009, BGBl. I S. 2091) erfolgt die Meldung anhand einer standardisierten Faldefinition an das Robert Koch Institut, das die Daten wöchentlich veröffentlicht (Epidemiologisches Bulletin).

In 2008 wurden insgesamt 42.909 und im Jahr 2009 insgesamt 31.402, und im Jahr 2010 25.305 humane Fälle gemeldet (Datenstand Survstat 31.03.2011).

Zu den nach wie vor am häufigsten nachgewiesenen Serovaren zählen *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium*. Die jährliche Inzidenz verringerte sich von 90 Fällen je 100.000 Einwohner in 2001, auf 52 Fälle je 100.000 Einwohner in 2008 auf 39 Fälle in 2009 und 31 Fälle in 2010. Eine Übersicht über das Vorkommen von Salmonellen bei Tieren sowie die Häufigkeit der Kontamination von Lebensmitteln mit Salmonellen wird jährlich auf der Grundlage der amtlichen Untersuchungen der Länder in Form des Zoonosenberichts zusammengestellt und gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2003/99/EG veröffentlicht. Für die Bewertung der Erfolge der Bekämpfungsprogramme gemäß Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 können derzeit die Ergebnisse des Zoonosenberichts 2009 sowie die Daten aus den EU-weiten Grundlagenstudien herangezogen werden. Die deutschen Ergebnisse aus den gemeinschaftsweit durchgeführten Prävalenzstudien sind in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben.

Tabelle: Ergebnisse für Deutschland bei den gemeinschaftsweit durchgeführten Grundlagenstudien

Tierart	Prävalenz Salmonella spp.	Prävalenz <i>S. Enteritidis</i> und <i>S. Typhimurium</i>	Zeitraum der Studie
Legehennen	29,3 %	24,7 %	2004/2005
Masthähnchen	17,5 %	2,9 %	2005/2006
Zuchtputen	0 %	0 %	2006/2007
Mastputen	11,1 %	3,1 %	2006/2007

### Ergebnisse des Zoonosenberichts 2009

Bei **Zuchtgeflügel** (*Gallus gallus*) wurden 2009 in der Legephase im Rahmen der amtlichen Untersuchung 1041 Herden untersucht. Bei 20 (1,9 %) Herden wurde ein positiver Salmonellen-Nachweis geführt. Insgesamt wurde bei 9 (0,9 %) der untersuchten Herden eines der fünf Salmonella-Serovare nachgewiesen, für die ein Gemeinschaftsziel festgelegt ist. *S. Enteritidis* wurde bei 7 (0,7 %), *S. Typhimurium* bei 2 (0,2 %) und *S. Infantis*, *S. Virchow* und *S. Hadar* wurden nicht nachgewiesen.

Bei **Legehennen** wurden insgesamt 4399 Herden untersucht und bei 290 (6,6 %) ein positiver Salmonellen-Nachweis geführt. Bei 209 (4,8 %) der Herden wurden *S. Enteritidis* oder *S. Typhimurium* nachgewiesen. *S. Enteritidis* wurde bei 196 (4,5 %) und *S. Typhimurium* bei 13 (0,3 %) der untersuchten Herden nachgewiesen. Die Ergebnisse für 2010 werden voraussichtlich Ende Mai 2011 zur Verfügung stehen.

Bei **Masthähnchen** wurden 2009 in 304 der untersuchten 4339 Herden (7 %) Salmonellen nachgewiesen. Von den Herden waren 18 (0,4 %) positiv für *S. Enteritidis* (12 Herden, 0,3 %) oder *S. Typhimurium* (6 Herden, 0,1 %).

Bei **Puten** waren in 2009 ca. 4,0 % der außerhalb von Programmen untersuchten Herden positiv (16/401). In zwei der positiven Herden wurde *S. Typhimurium* nachgewiesen. Eine Differenzierung zwischen Zucht und Mastputen erfolgte in der Regel nicht.

In der Grundlagenstudie 2006/2007 war bei Betrieben mit mindestens 500 Mastputen eine Rate von 11,1 % Salmonella-positiver Herden ermittelt worden (Tab. 1). Für die beiden Serovare *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium* wurde eine Prävalenz von 3,1% ermittelt.

Bei den Zuchtputenherden wurden in der Grundlagenstudie keine Salmonellen nachgewiesen. Die im Rahmen des Bekämpfungsprogramms erzielten Ergebnisse für 2010 werden voraussichtlich Ende Mai 2011 zur Verfügung stehen.

**Konsumeier:** Bei amtlichen Plan-Untersuchungen von Konsumeiern wurde mit einer Salmonella-Nachweisrate von 0,33 % eine im Vergleich zum Vorjahr mit 0,25 % leicht höhere Rate ermittelt. Weiterhin steht *S. Enteritidis* mit 78 % der typisierten Salmonellen (Vorjahr 93 %) bei Konsumeiern an der Spitze.

1.2 Der Aufbau und die Verteilung der Kompetenzen des öffentlichen Veterinärwesens in der Bundesrepublik Deutschland sind entsprechend dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland geregelt.

#### 1.2.1 Bundesebene

Auf Bundesebene ist das Veterinärwesen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zugewiesen. Im Ministerium ist es in der Abteilung (3): Ernährung, Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und hier in der Unterabteilung (33): "Tiergesundheit und Tierschutz" angesiedelt. Dem Veterinärwesen auf Bundesebene obliegt die vielfältige Rechtsetzung auf allen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gebieten sowie der Kontakt zu den Veterinärverwaltungen anderer Staaten und die Wahrnehmung der fachlichen Interessen und Aufgaben innerhalb der Europäischen Union. In veterinärrechtlichen Gesetzen und Verordnungen werden alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens ergeben, für das Bundesgebiet selbst und gegenüber anderen Staaten getroffen und die Durchführung dieser Maßnahmen zusammen mit den Bundesländern koordiniert; dies gilt auch für die Transformation von EU-Recht in nationales Recht. An der Rechtsetzung der das öffentliche Veterinärwesen berührenden Gebiete wirken die Veterinärdienststellen des Bundes mit.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) führt auf Anforderung der Länder die Serotypisierung, Phagentypisierung und Resistenzbestimmung von Isolaten sowie die Identifikation von Impfstämmen am Nationalen Referenzlabor zur Durchführung von Analysen und Tests auf Zoonosen (Salmonellen; NRL-Salm am BfR), durch. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung werden am BfR von den zuständigen Stellen der Länder die Ergebnisse der Salmonella-Bekämpfungsprogramme erfragt, im Zoonosenbericht zusammengefasst und über das BMELV an die EFSA übermittelt. Hierbei werden die Vorgaben der relevanten Entscheidungen sowie die Empfehlungen der EFSA beachtet.

Im Rahmen seiner Aufgaben bezüglich der Bekämpfung von Zoonosen (Salmonellen) nimmt das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (FLI) als Bundesoberbehörde die Forschung über Zoonosenerreger sowie über deren Epidemiologie wahr. Daneben werden dort seit der Neuordnung des Forschungsbereichs auch veterinärmedizinische Fragen aus den Gebieten Tierschutz, Tierzucht und Tierernährung bearbeitet.

### 1.2.2 Landesebene

Auf Landesebene besteht die Veterinärfachverwaltung aus dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister/Senator als oberste Landesveterinärbehörde, dem Regierungspräsidenten oder einer gleichrangigen Behörde der mittleren/höheren Verwaltungsebene als mittlere Veterinärbehörde (nicht in allen Ländern) und dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt - Veterinäramt - als untere Veterinärbehörde.

Der obersten Landesveterinärbehörde obliegt die Aufsicht, Planung, Lenkung, Koordinierung und Weisung auf allen das öffentliche Veterinärwesen betreffenden Gebieten innerhalb des jeweiligen Landes. Soweit eine Bundeskompetenz nicht besteht oder nicht ausgeschöpft worden ist, erarbeitet sie notwendige Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Veterinärwesen des Landes, sie wirkt mit in der Rechtsetzung des Landes auf den sie berührenden Gebieten und bei der Neufassung und Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes sowie des Veterinärrechts der Europäischen Union. Ferner stellt sie die tierärztliche Mitwirkung auf Landesebene sowie gegenüber anderen Behörden und der Wirtschaft im erforderlichen Maße sicher und führt die Aufsicht über die Tierärztekammer und die Tierseuchenkasse.

Der mittleren Veterinärbehörde obliegt die Aufsicht einschließlich eventueller Anordnung von Maßnahmen und die Koordinierung, Lenkung, Weisung - in besonderen Fällen auch unmittelbare Mitwirkung - bei der Durchführung der Aufgaben auf der Kreisebene. Sie wahrt die Zusammenarbeit mit allen auf der mittleren Verwaltungsebene zu beteiligten Stellen und stellt die tierärztliche Mitwirkung im erforderlichen Umfang sicher.

Die untere Veterinärbehörde führt die Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens auf der Kreisebene durch. Sie nimmt die allgemeinen Obliegenheiten wie Planung, Organisation und Verwaltung wahr, koordiniert die veterinärmedizinischen Belange und führt die Maßnahmen durch, soweit erforderlich in Abstimmung mit der Gesundheitsfachverwaltung und der Landwirtschaftsverwaltung sowie mit anderen beteiligten Stellen. Zur Veterinärfachverwaltung gehören insbesondere Veterinäruntersuchungsämter. Einrichtungen der Landwirtschaft ergänzen und verstärken in einigen Ländern durch die Durchführung von Laboruntersuchungen diese Tätigkeiten.

Die Informationsfluss auf Länderebene entspricht, in Abhängigkeit länderspezifischer Abweichungen, dem allgemeinen Verwaltungsaufbau. Die Schnittstelle der Länder zum Bund wird durch nationale Rechtsnormen bzw. über Vereinbarungen geregelt.

#### Zu 1.3

Alle Untersuchungseinrichtungen, die von Seiten der zuständigen Stellen der Länder für die Untersuchung der Proben im Rahmen der nationalen Bekämpfungsprogramme von Salmo-nellen bei Zuchtgeflügel (*Gallus gallus*), Legehennen (*Gallus gallus*), Masthähnchen und Puten nach den Verordnungen (EG) Nr. 2160/2003, Nr. 200/2010, Nr. 1168/2006, Nr. 646/2007 und 584/2008 benannt wurden, werden regelmäßig in vom BfR durchgeführte Ringversuche einbezogen. Ziel ist es zu prüfen, ob die Laboratorien in der Lage sind, die geforderten Nachweise von Salmonellen in Geflügelkot mit den vorgeschriebenen Arbeitstechniken und Methoden erfolgreich durchzuführen.

#### Zu 1.4

Die vorgeschriebene Methode ISO 6579:2002 in der Modifikation 2003, Annex D wird für alle amtlichen Untersuchungen eingesetzt. Die Probematerialien, die Probenahme, der Transport und die Aufbewahrung der Proben entspricht den in den relevanten Entscheidungen festgelegten Methoden. Für die Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle durch die Lebensmittelunternehmer können alternative Analyseverfahren angewandt werden, sofern sie nach EN ISO 14160:2003 validiert sind.

Zu 1.5 und 1.6 vgl. Ausführungen zu 1.2

#### Zu 1.7

Maßgeblich sind die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. EU L 325, S. 1) sowie die entsprechenden gemeinschaftlichen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung (Verordnung (EG) Nr. 200/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella -Serotypen bei erwachsenen Gallus - gallus -Zuchtherden (ABl. L 61 vom 11.3.2010, S. 1); Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 der Kommission vom 31. Juli 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-Serotypen bei Legehennen der Spezies Gallus-gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 (ABl. L 211 vom 31.7.2006, S. 4); Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz von Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium bei Masthähnchen

und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 (ABl. L 151 vom 12.7.2007, S. 21) sowie der Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20. Juni 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bei Puten (ABl. L 162 vom 21.6.2008, S. 3).

Die nationale Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752) regelt neben den durch die Mitgliedstaaten aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu regelnden Sachverhalten auch Vorschriften zur einheitlichen Durchführung in den Ländern aus Gründen der Rechtssicherheit und einheitlichen Rechtsanwendung.

Zu 1.8

Direkte finanzielle Unterstützung zur Durchführung der Programme wird von Seiten des Bundes nicht gewährt.

Zu 2.

In Bezug auf unter das Programm fallende Lebens- und Futtermittelbetriebe haben sich die bereits in den Bekämpfungsprogrammen dargelegten Sachverhalte bis auf notwendige Veränderungen durch gemeinschaftsrechtliche Regelungen im Wesentlichen nicht geändert..

**Entscheidung 2008/425/EG der Kommission  
vom 25. April 2008  
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten  
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme  
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung  
von Tierseuchen und Zoonosen**

**ANHANG II**

**Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellenbekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b**

**Teil B**

**1. Bezeichnung des Programms**

Mitgliedstaat:	Bundesrepublik Deutschland
Tierseuche(n):	Infektion von Tieren mit zoonotischen Salmonella spp.
unter das Programm fallende Tierpopulation:	Gallus-gallus-Zuchtbeständen
Durchführungsjahr:	2012
Bezugs-Nr. dieses Dokuments:	332-35011/0012
Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, E-Mail):	Dr. Bätza, + 49-(0)228-99-529-3457 / Fax 3931 / <a href="mailto:332@bmelv.bund.de">332@bmelv.bund.de</a>
Datum der Übermittlung an die Kommission:	07.April 2011

- 2. Angaben zur Seuchenentwicklung:** Wie aus den Zoonosentrendberichten der letzten Jahre zu ersehen ist, nimmt die Salmonellenbelastung beim Geflügel basierend auf den Maßnahmen nach dem hier beschriebenen Programm stetig ab (liegt der Kommission bereits vor, vgl. Ausführungen zu Teil A

3. **Programmbeschreibung:** siehe Anlage

4. **Programmmaßnahmen**

4.1 Übersicht über die Programmmaßnahmen

Programmlaufzeit:

voraussichtlich 7 Jahre, abhängig von der Seuchenlage

Erstes Jahr: 2006

Letztes Jahr: voraussichtlich 2013

Bekämpfung

Bekämpfung/Tilgung

Tests

Tests

Schlachtung von Tieren mit Positivbefund

Schlachtung von Tieren mit Positivbefund

Tötung von Tieren mit Positivbefund

Tötung von Tieren mit Positivbefund

Impfung

Erweiterte Schlachtung oder Tötung

Behandlung tierischer Erzeugnisse

Beseitigung von Erzeugnissen

Beseitigung von Erzeugnissen

Monitoring oder Überwachung

Andere Maßnahmen (präzisieren):

4.2 Benennung der für die Überwachung und Koordinierung der mit der Programmdurchführung beauftragten Stellen zuständigen Zentralbehörden:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Rochusstr. 1, 53123 Bonn;  
die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden

4.3 Beschreibung und Abgrenzung der administrativen und geografischen Verwaltungsbehörde, in denen das Programm durchgeführt wird:

Ländergrenzen

4.4 Programmmaßnahmen

## zu 4.4.1 – 4.4.5

- Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbare Zoonoseerregern in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 325 S.1)
- Verordnung (EU) Nr. 200/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella -Serotypen bei erwachsenen Gallus - gallus -Zuchtherden (ABl. L 61 S. 1) Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 212/3)
- Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium bei Masthähnchen und zu Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 151/21)
- Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20.06.2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium in der jeweils geltenden Fassung (ABl. L 162 vom 21.06.2008, S. 3)
- Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl. I S. 752)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2007 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl I S. 1274)
- Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten neugefasst durch Bekanntmachung vom 20.Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl I S. 3516).

## Zu 4.4.6 – 4.4.9

vgl. Teil A

5. **Allgemeine Beschreibung der Kosten und Nutzen:**

Der Eintrag von Salmonellen in die Lebensmittelkette durch Geflügel und Erzeugnisse stellt eine besondere Gefährdung des Verbrauchers durch die Kontamination von Produkten dar, die zu Lebensmittel bedingten Krankheitsausbrüchen beim Menschen mit Todesfolge führen können. Unter diesem Aspekt sind die Kosten der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen für die die Länder eine Kofinanzierung für das Jahr 2012 kalkulieren in Höhe von ca. 5,3 Mio € zu betrachten.

6. **Angaben über die Seuchenentwicklung in den letzten fünf Jahren<sup>1)</sup>:**

6.1. Entwicklung der zoonotischen Salmonellose:

6.1.1. Angaben über die Seuchenentwicklung:

Bundesrepublik Deutschland

Salmonella-Serotypen<sup>a)</sup>:

Tierart: Zuchthühner

Jahr: 2010

Region<sup>h)</sup>:

Berichtszeitraum:

Zwischenbericht

Schlussbericht

Herden-typ <sup>b)</sup>	Gesamtzahl Herden <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere <sup>c)</sup>	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Tiere	Zahl kontrollierter Herden <sup>d)</sup>	Gesamtzahl positiver Herden <sup>e)</sup>					Zahl der geräumten Herden		Gesamtzahl getöteter oder beseitigter Tiere		Menge vernichteter Eier (Anzahl oder kg)		Menge Eier unter Überwachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Anzahl oder kg)	
						Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>					Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	
						S.E.	S.T.	S.H.	S.V.	S.I.								Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>
Zuchtherden	2.331	12.937.275	981	12.916.309	705	3	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0

Fehlanzeige: SL; HH; RP; BE; HB

<sup>a)</sup> Die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben, also beispielsweise: S. Enteritidis, S. Typhimurium, andere Serotyen - präzisieren.

<sup>b)</sup> z.B. Zuchtherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Masthähnchenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden ggf. gleichbedeutend mit Beständen.

<sup>c)</sup> Gesamtzahl Herden und Tiere in der Region: sowohl für das Programm in Frage kommende als auch nicht in Frage kommende Herden.

<sup>d)</sup> Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen zoonotischer Salmonellen. In dieser Spalte sollte eine Herde nicht doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

<sup>e)</sup> Wurde eine Herde gemäß Fußnote d mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

<sup>f)</sup> Salmonella Enteritidis-S.E. oder Salmonella Typhimurium-S.T, Salmonella Hadar-S.H., Salmonella Vierchow-S.V, Salmonella Infantis-S.I. oder sonstige für das Bekämpfungsprogramm maßgebliche Serovare.

<sup>g)</sup> Salmonella-Serovare außer den im Bekämpfungsprogramm spezifizierten bzw. für dieses maßgeblichen.

<sup>h)</sup> Region bzw. Land.

- 6.2. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen:  
 6.2.1. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen (eine Tabelle pro Jahr und Seuche/Tierart):

Bundesrepublik Deutschland

Jahr: 2010

Tabelle A<sup>1)</sup>

Seuche/Tierart	Test <sup>c)</sup>	Art der Probe <sup>d)</sup>	Art des Tests <sup>e)</sup>	Anzahl Tests	
Zuchtherden	<b>bakteriologische Analyse</b>			<b>3.468</b>	
		Kot - Mischung	Screening/ Bestätigungstest	277	
		Kot - Sockentupfer		2.893	
		Eier		0	
		Eierschalen		88	
		Staub		10	
		Schlupfbrüter-Hordenauskleidungen		33	
		Flaum/Federn		17	
		Hygienetupfer/Wischproben		89	
		Kückenwindeln		57	
		Einstreu		0	
		Tiere (antimikrobielle Untersuchung)		4	
		Anderes		0	
				0	
		<b>Serotypisierung</b>		<b>11</b>	
			Salmonella Enteritidis	Bestätigungstest	7
			Salmonella Typhimurium		1
			Salmonella Hadar		0
			Salmonella Virchow		2
			Salmonella Infantis		0
		Andere Spezies	1		
			0		

Fehlanzeige: BE; HB; HE SL; HH; RP;

- 2.3. Angaben zur Infektion:  
 siehe Anhang V.A

Seuche/Tierart	Anzahl infizierter Betriebe <sup>2)</sup>	Anzahl infizierter Herden <sup>3)</sup>	Anzahl infizierter Tiere <sup>4)</sup>
Zuchtherden	1	1	1900

- 2.4. Gründe für die Aussetzung des Status der Seuchenfreiheit bzw. der amtlich anerkannten Seuchenfreiheit in Bezug auf die einzelnen Krankheiten – (Tabelle B):  
 Datenerlassung bei Programmen zur Bekämpfung zoonotischen Salmonellen nicht erforderlich.

- 2.5. Erreichen der Ziele und technische Schwierigkeiten  
 2.6. Zusätzliche Informationen zur Epizootiologie: Angaben über epidemiologische Untersuchungen, Aborte, im Schlachthof oder bei der Obduktion festgestellt pathologische Veränderungen, Humanerkrankungen, usw.  
 3. Finanzielle Aspekte  
 3.1. Ausgefüllte Tabellen gemäß Anhang VII  
 3.2. Übersicht über die Ausgaben im Rahmen des Programms  
 3.3. Detaillierte Aufschlüsselung der zuschussfähigen Kosten

<sup>a)</sup> Erforderlichenfalls Seuche oder Zoonose und Tierart angeben.

<sup>b)</sup> Bei Programmen in Bezug auf zoonotische Salmonellen sollten nur die Nummern 1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6, und 3 berücksichtigt werden.

<sup>c)</sup> Angeben, ob Hauttest, RB, FC, iELISA, cELISA, Isolationstest, PCR, bakteriologische Analyseverfahren, andere (erläutern).

<sup>d)</sup> Gegebenenfalls angeben, ob Blutserum, Blut, Plasma, Milch, Milchsammeltank, verdächtige Läsion, Fötus, Kot, Eier, tote Hühner, Mekonium, andere (erläutern).

<sup>e)</sup> Angeben, ob Screening-Test, Bestätigungstest, Ergänzungstest, Routinetest, andere (erläutern).

<sup>f)</sup> Begründen:

- nicht negativer Befund beim Diagnostest,
- Anforderung hinsichtlich der Häufigkeit der Routinetest nicht erfüllt,
- Einstellung von Tieren mit unzulänglichem Gesundheitsstatus,
- Seuchenverdacht,
- Sonstiges (erläutern).

Seuche/Zoonosea): Salmonellose (Hühner, Puten)

6.4. Daten über Impfprogramme<sup>1)</sup>:

Jahr: 2010

Tierart<sup>a)</sup>: Zuchthühner

Beschreibung der verabreichten Impfung:

Region <sup>b)</sup>	Gesamtzahl Bestände <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere	Angaben zum Impfprogramm			
			Zahl der Bestände <sup>c)</sup> im Impfprogramm	Zahl der geimpften Bestände <sup>c)</sup>	Zahl der geimpften Tiere	Zahl der verabreichten Impfstoffdosen
<b>Insgesamt</b>	2.005	6.942.045	32	32	7.941.371	8.963.371

**Meldung aus TH; BY; SN; NI; SH; MV**

a) Gegenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

7. **Ziele:**

7.1. Ziele in Bezug auf Tests (eine Tabelle pro Durchführungsjahr): 2012

7.1.1. Ziele in Bezug auf Diagnosetests:

Tierart<sup>a)</sup>:

Region <sup>b)</sup>	Testart <sup>c)</sup>	Zielpopulation <sup>d)</sup>	Art der Probe <sup>e)</sup>	Zweck <sup>f)</sup>	Zahl der geplanten Tests
	bakt. Test	Zuchtherden	Kot,-Staub,-Socken	Überwachung	4.077
	Serotypisierung	Zuchtherden	Kot,-Staub,-Socken	Überwachung	66
<b>Insgesamt</b>					4.143

a) Gegebenenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Bekämpfungs- und Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Beschreibung des Tests.

d) Gegenenfalls Angabe der Zielart und der Kategorien der Zieltiere.

e) Beschreibung der Probe (z.B. Faeces).

f) Beschreibung des Zwecks (z.B. Überwachung, Impfkontrolle).

1) Nur bei erfolgter Impfung angeben.

Fehlanzeige: HB; HH; RP; BE; SL

Region <sup>a1)</sup>	Herdentyp <sup>b)</sup>	Gesamtzahl Herden <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamtzahl Tiere im Programm	Zahl kontrollierter Herden <sup>d)</sup>	Zahl der positiven <sup>a)</sup> Herden <sup>e)</sup>			Zahl der Herdenräumungen <sup>a)</sup>		Gesamtzahl getöteter oder beseitigter Tiere <sup>a)</sup>		Menge vernichteter Eier (Anzahl oder kg) <sup>a)</sup>		Menge Eier unter Überwachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Anzahl oder kg) <sup>a)</sup>	
							a1)	a2)	a3)	a3)	a4)	a4)	a3)	a4)	a3)	a4)	a3)
<b>Insgesamt</b>		2.327	12.782.506	923	12.644.519	851	3	2	1	1	0	10.000	0	0	0	0	0

Fehlanzeige: BE; HB; HH; RP; SL

a) Für zoonotische Salmonellen, die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben: a1) für Salmonella Enteritidis, a2) für Salmonella Typhimurium, a3) für andere Serotypen - präzisieren, a4) für Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium.

a1) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

b) Z.B. Zuchtherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden sind gleichbedeutend mit Beständen.

c) Gesamtzahl Herden in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Herden.

d) Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen von Salmonellen. Eine Herde darf in dieser Spalte auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

e) Wurde eine Herde gemäß Fußnote d) mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

1) Gegebenenfalls Angaben zur Seuchenentwicklung in die nachstehenden Tabellen eintragen.

7.2. Impfziele (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):

Jahr: 2012

7.2.1. Impfziele<sup>1)</sup>:

Tierart<sup>a)</sup>: Zucht Gallus gallus

Region <sup>b)</sup>	Gesamtzahl der unter das Impfprogramm fallenden Bestände <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere im Programm	Ziele des Impfprogramms			
			Zahl der Bestände <sup>c)</sup> im Impfprogramm	Zahl der Bestände <sup>c)</sup> , die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der Tiere, die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der zu verabreichenden Impfstoffdosen
<b>Insgesamt</b>	191	2.620.000	163	163	5.472.000	6.494.000

a) Gegebenenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

1) Nur angeben, wenn zutreffend.

Fehlanzeige: BW; HH; RP; BB; SH; NW; BY; ST; SL; MV; HE; BE; HB



**Entscheidung 2008/425/EG der Kommission  
vom 25. April 2008  
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten  
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme  
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung  
von Tierseuchen und Zoonosen**

**ANHANG II**

**Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellenbekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b**

**Teil A Allgemeine Anforderungen an die nationalen  
Salmonellenbekämpfungsprogramme**

**Ziel des Programms**

Senkung des Risikos der Prävalenz zoonotischer Salmonellen im Bereich von Legehennen- und deren Aufzuchtbeständen.

Die Mindestprobenahmeanforderungen gemäß Anhang II Teil B der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für Legehennen- und deren Aufzuchtbeständen werden entsprechend des von der Europäischen Kommission genehmigten Bekämpfungsplanes der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Die Vorschriften des Anhangs II, Teile C, D und E der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 werden dabei berücksichtigt.

Die von der Bundesrepublik Deutschland aufgestellten Bekämpfungspläne wurden von der Europäischen Kommission genehmigt und sind Grundlage der Bekämpfung von Salmonellen bei Gallus-gallus-Zuchtbeständen, Legehennen, Masthähnchen und Puten. Nachfolgende Ausführungen unter Teil A greifen die Inhalte der Bekämpfungspläne teilweise nochmals auf und sind als Ergänzung zum jeweiligen Bekämpfungsplan zu sehen.

Zu 1. Allgemeines

- 1.1 Die Salmonellose des Menschen ist eine mit Lebensmitteln assoziierte Infektionskrankheit. Seit dem Inkrafttreten (2001) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (vom 20. Juli 2000 BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17.7.2009, BGBl. I S. 2091) erfolgt die Meldung anhand einer standardisierten Faldefinition an das Robert Koch Institut, das die Daten wöchentlich veröffentlicht (Epidemiologisches Bulletin).

In 2008 wurden insgesamt 42.909 und im Jahr 2009 insgesamt 31.402, und im Jahr 2010

25.305 humane Fälle gemeldet (Datenstand Survstat 31.03.2011).

Zu den nach wie vor am häufigsten nachgewiesenen Serovaren zählen *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium*. Die jährliche Inzidenz verringerte sich von 90 Fällen je 100.000 Einwohner in 2001, auf 52 Fälle je 100.000 Einwohner in 2008 auf 39 Fälle in 2009 und 31 Fälle in 2010. Eine Übersicht über das Vorkommen von Salmonellen bei Tieren sowie die Häufigkeit der Kontamination von Lebensmitteln mit Salmonellen wird jährlich auf der Grundlage der amtlichen Untersuchungen der Länder in Form des Zoonosenberichts zusammengestellt und gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2003/99/EG veröffentlicht. Für die Bewertung der Erfolge der Bekämpfungsprogramme gemäß Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 können derzeit die Ergebnisse des Zoonosenberichts 2009 sowie die Daten aus den EU-weiten Grundlagenstudien herangezogen werden. Die deutschen Ergebnisse aus den gemeinschaftsweit durchgeführten Prävalenzstudien sind in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben.

Tabelle: Ergebnisse für Deutschland bei den gemeinschaftsweit durchgeführten Grundlagenstudien

Tierart	Prävalenz <i>Salmonella</i> spp.	Prävalenz <i>S. Enteritidis</i> und <i>S. Typhimurium</i>	Zeitraum der Studie
Legehennen	29,3 %	24,7 %	2004/2005
Masthähnchen	17,5 %	2,9 %	2005/2006
Zuchtputen	0 %	0 %	2006/2007
Mastputen	11,1 %	3,1 %	2006/2007

### Ergebnisse des Zoonosenberichts 2009

Bei **Zuchtgeflügel** (*Gallus gallus*) wurden 2009 in der Legephase im Rahmen der amtlichen Untersuchung 1041 Herden untersucht. Bei 20 (1,9 %) Herden wurde ein positiver Salmonellen-Nachweis geführt. Insgesamt wurde bei 9 (0,9 %) der untersuchten Herden eines der fünf *Salmonella*-Serovare nachgewiesen, für die ein Gemeinschaftsziel festgelegt ist. *S. Enteritidis* wurde bei 7 (0,7 %), *S. Typhimurium* bei 2 (0,2 %) und *S. Infantis*, *S. Virchow* und *S. Hadar* wurden nicht nachgewiesen.

Bei **Legehennen** wurden insgesamt 4399 Herden untersucht und bei 290 (6,6 %) ein positiver Salmonellen-Nachweis geführt. Bei 209 (4,8 %) der Herden wurden *S. Enteritidis* oder *S. Typhimurium* nachgewiesen. *S. Enteritidis* wurde bei 196 (4,5 %) und *S. Typhimurium* bei 13 (0,3 %) der untersuchten Herden nachgewiesen. Die Ergebnisse für 2010 werden voraussichtlich Ende Mai 2011 zur Verfügung stehen.

Bei **Masthähnchen** wurden 2009 in 304 der untersuchten 4339 Herden (7 %) Salmonellen nachgewiesen. Von den Herden waren 18 (0,4 %) positiv für *S. Enteritidis* (12 Herden, 0,3 %) oder *S. Typhimurium* (6 Herden, 0,1 %).

Bei **Puten** waren in 2009 ca. 4,0 % der außerhalb von Programmen untersuchten Herden positiv (16/401). In zwei der positiven Herden wurde *S. Typhimurium* nachgewiesen. Eine Differenzierung zwischen Zucht und Mastputen erfolgte in der Regel nicht.

In der Grundlagenstudie 2006/2007 war bei Betrieben mit mindestens 500 Mastputen eine Rate von 11,1 % *Salmonella*-positiver Herden ermittelt worden (Tab. 1). Für die beiden Serovare *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium* wurde eine Prävalenz von 3,1% ermittelt.

Bei den Zuchtputenherden wurden in der Grundlagenstudie keine Salmonellen nachgewiesen. Die im Rahmen des Bekämpfungsprogramms erzielten Ergebnisse für 2010 werden voraussichtlich Ende Mai 2011 zur Verfügung stehen.

**Konsumeier:** Bei amtlichen Plan-Untersuchungen von Konsumeiern wurde mit einer Salmonella-Nachweisrate von 0,33 % eine im Vergleich zum Vorjahr mit 0,25 % leicht höhere Rate ermittelt. Weiterhin steht *S. Enteritidis* mit 78 % der typisierten Salmonellen (Vorjahr 93 %) bei Konsumeiern an der Spitze.

1.2 Der Aufbau und die Verteilung der Kompetenzen des öffentlichen Veterinärwesens in der Bundesrepublik Deutschland sind entsprechend dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland geregelt.

#### 1.2.1 Bundesebene

Auf Bundesebene ist das Veterinärwesen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zugewiesen. Im Ministerium ist es in der Abteilung (3): Ernährung, Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und hier in der Unterabteilung (33): "Tiergesundheit und Tierschutz" angesiedelt. Dem Veterinärwesen auf Bundesebene obliegt die vielfältige Rechtsetzung auf allen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gebieten sowie der Kontakt zu den Veterinärverwaltungen anderer Staaten und die Wahrnehmung der fachlichen Interessen und Aufgaben innerhalb der Europäischen Union. In veterinärrechtlichen Gesetzen und Verordnungen werden alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens ergeben, für das Bundesgebiet selbst und gegenüber anderen Staaten getroffen und die Durchführung dieser Maßnahmen zusammen mit den Bundesländern koordiniert; dies gilt auch für die Transformation von EU-Recht in nationales Recht. An der Rechtsetzung der das öffentliche Veterinärwesen berührenden Gebiete wirken die Veterinärdienststellen des Bundes mit.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) führt auf Anforderung der Länder die Serotypisierung, Phagentypisierung und Resistenzbestimmung von Isolaten sowie die Identifikation von Impfstämmen am Nationalen Referenzlabor zur Durchführung von Analysen und Tests auf Zoonosen (Salmonellen; NRL-Salm am BfR), durch. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung werden am BfR von den zuständigen Stellen der Länder die Ergebnisse der Salmonella-Bekämpfungsprogramme erfragt, im Zoonosenbericht zusammengefasst und über das BMELV an die EFSA übermittelt. Hierbei werden die Vorgaben der relevanten Entscheidungen sowie die Empfehlungen der EFSA beachtet.

Im Rahmen seiner Aufgaben bezüglich der Bekämpfung von Zoonosen (Salmonellen) nimmt das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (FLI) als Bundesoberbehörde die Forschung über Zoonosenerreger sowie über deren Epidemiologie wahr. Daneben werden dort seit der Neuordnung des Forschungsbereichs auch veterinärmedizinische Fragen aus den Gebieten Tierschutz, Tierzucht und Tierernährung bearbeitet.

### 1.2.2 Landesebene

Auf Landesebene besteht die Veterinärfachverwaltung aus dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister/Senator als oberste Landesveterinärbehörde, dem Regierungspräsidenten oder einer gleichrangigen Behörde der mittleren/höheren Verwaltungsebene als mittlere Veterinärbehörde (nicht in allen Ländern) und dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt - Veterinäramt - als untere Veterinärbehörde.

Der obersten Landesveterinärbehörde obliegt die Aufsicht, Planung, Lenkung, Koordinierung und Weisung auf allen das öffentliche Veterinärwesen betreffenden Gebieten innerhalb des jeweiligen Landes. Soweit eine Bundeskompetenz nicht besteht oder nicht ausgeschöpft worden ist, erarbeitet sie notwendige Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Veterinärwesen des Landes, sie wirkt mit in der Rechtsetzung des Landes auf den sie berührenden Gebieten und bei der Neufassung und Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes sowie des Veterinärrechts der Europäischen Union. Ferner stellt sie die tierärztliche Mitwirkung auf Landesebene sowie gegenüber anderen Behörden und der Wirtschaft im erforderlichen Maße sicher und führt die Aufsicht über die Tierärztekammer und die Tierseuchenkasse.

Der mittleren Veterinärbehörde obliegt die Aufsicht einschließlich eventueller Anordnung von Maßnahmen und die Koordinierung, Lenkung, Weisung - in besonderen Fällen auch unmittelbare Mitwirkung - bei der Durchführung der Aufgaben auf der Kreisebene. Sie wahrt die Zusammenarbeit mit allen auf der mittleren Verwaltungsebene zu beteiligten Stellen und stellt die tierärztliche Mitwirkung im erforderlichen Umfang sicher.

Die untere Veterinärbehörde führt die Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens auf der Kreisebene durch. Sie nimmt die allgemeinen Obliegenheiten wie Planung, Organisation und Verwaltung wahr, koordiniert die veterinärmedizinischen Belange und führt die Maßnahmen durch, soweit erforderlich in Abstimmung mit der Gesundheitsfachverwaltung und der Landwirtschaftsverwaltung sowie mit anderen beteiligten Stellen. Zur Veterinärfachverwaltung gehören insbesondere Veterinäruntersuchungsämter. Einrichtungen der Landwirtschaft ergänzen und verstärken in einigen Ländern durch die Durchführung von Laboruntersuchungen diese Tätigkeiten.

Die Informationsfluss auf Länderebene entspricht, in Abhängigkeit länderspezifischer Abweichungen, dem allgemeinen Verwaltungsaufbau. Die Schnittstelle der Länder zum Bund wird durch nationale Rechtsnormen bzw. über Vereinbarungen geregelt.

#### Zu 1.3

Alle Untersuchungseinrichtungen, die von Seiten der zuständigen Stellen der Länder für die Untersuchung der Proben im Rahmen der nationalen Bekämpfungsprogramme von Salmo-nellen bei Zuchtgeflügel (*Gallus gallus*), Legehennen (*Gallus gallus*), Masthähnchen und Puten nach den Verordnungen (EG) Nr. 2160/2003, Nr. 200/2010, Nr. 1168/2006, Nr. 646/2007 und 584/2008 benannt wurden, werden regelmäßig in vom BfR durchgeführte Ringversuche einbezogen. Ziel ist es zu prüfen, ob die Laboratorien in der Lage sind, die geforderten Nachweise von Salmonellen in Geflügelkot mit den vorgeschriebenen Arbeitstechniken und Methoden erfolgreich durchzuführen.

#### Zu 1.4

Die vorgeschriebene Methode ISO 6579:2002 in der Modifikation 2003, Annex D wird für alle amtlichen Untersuchungen eingesetzt. Die Probematerialien, die Probenahme, der Transport und die Aufbewahrung der Proben entspricht den in den relevanten Entscheidungen festgelegten Methoden. Für die Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle durch die Lebensmittelunternehmer können alternative Analyseverfahren angewandt werden, sofern sie nach EN ISO 14160:2003 validiert sind.

Zu 1.5 und 1.6 vgl. Ausführungen zu 1.2

#### Zu 1.7

Maßgeblich sind die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. EU L 325, S. 1) sowie die entsprechenden gemeinschaftlichen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung (Verordnung (EG) Nr. 200/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella -Serotypen bei erwachsenen Gallus - gallus -Zuchtherden (ABl. L 61 vom 11.3.2010, S. 1); Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 der Kommission vom 31. Juli 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-Serotypen bei Legehennen der Spezies Gallus-gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 (ABl. L 211 vom 31.7.2006, S. 4); Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz von Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium bei Masthähnchen

und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 (ABl. L 151 vom 12.7.2007, S. 21) sowie der Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20. Juni 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bei Puten (ABl. L 162 vom 21.6.2008, S. 3).

Die nationale Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752) regelt neben den durch die Mitgliedstaaten aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu regelnden Sachverhalten auch Vorschriften zur einheitlichen Durchführung in den Ländern aus Gründen der Rechtssicherheit und einheitlichen Rechtsanwendung.

Zu 1.8

Direkte finanzielle Unterstützung zur Durchführung der Programme wird von Seiten des Bundes nicht gewährt.

Zu 2.

In Bezug auf unter das Programm fallende Lebens- und Futtermittelbetriebe haben sich die bereits in den Bekämpfungsprogrammen dargelegten Sachverhalte bis auf notwendige Veränderungen durch gemeinschaftsrechtliche Regelungen im Wesentlichen nicht geändert..

**Entscheidung 2008/425/EG der Kommission  
vom 25. April 2008  
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten  
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme  
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung  
von Tierseuchen und Zoonosen**

**ANHANG II**

**Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellenbekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b**

**Teil B**

**1. Bezeichnung des Programms**

Mitgliedstaat:	Bundesrepublik Deutschland
Tierseuche(n):	Infektion von Tieren mit zoonotischen Salmonella spp.
unter das Programm fallende Tierpopulation:	Aufzucht- und Legehennen
Durchführungsjahr:	2012
Bezugs-Nr. dieses Dokuments:	332-35011/0013
Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, E-Mail):	Dr. Bätza, + 49-(0)228-99-529-3457 / Fax 3931 / <a href="mailto:332@bmelv.bund.de">332@bmelv.bund.de</a>
Datum der Übermittlung an die Kommission:	07.April 2011

2. **Angaben zur Seuchenentwicklung:** Wie aus den Zoonosentrendberichten der letzten Jahre zu ersehen ist, nimmt die Salmonellenbelastung beim Geflügel basierend auf den Maßnahmen nach dem hier beschriebenen Programm stetig ab (liegt der Kommission bereits vor, vgl. Ausführungen zu Teil A)

**Programmbeschreibung:** siehe Teil A

#### 4. **Programmmaßnahmen**

##### 4.1 Übersicht über die Programmmaßnahmen

Programmlaufzeit: voraussichtlich 7 Jahre, abhängig von der Seuchenlage

Erstes Jahr: 2006

Letztes Jahr: voraussichtlich 2013

Bekämpfung

Bekämpfung/Tilgung

Tests

Tests

Schlachtung von Tieren mit Positivbefund

Schlachtung von Tieren mit Positivbefund

Tötung von Tieren mit Positivbefund

Tötung von Tieren mit Positivbefund

Impfung

Erweiterte Schlachtung oder Tötung

Behandlung tierischer Erzeugnisse

Beseitigung von Erzeugnissen

Beseitigung von Erzeugnissen

Monitoring oder Überwachung

Andere Maßnahmen (präzisieren):

##### 4.2 Benennung der für die Überwachung und Koordinierung der mit der Programmdurchführung beauftragten Stellen zuständigen Zentralbehörden:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Rochusstr. 1, 53123 Bonn;  
die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden

##### 4.3 Beschreibung und Abgrenzung der administrativen und geografischen Verwaltungsbehörde, in denen das Programm durchgeführt wird:

Ländergrenzen

##### 4.4 Programmmaßnahmen

## zu 4.4.1 – 4.4.5

- Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbare Zoonoseerregern in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 325 S.1)
- Verordnung (EU) Nr. 200/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella -Serotypen bei erwachsenen Gallus - gallus -Zuchtherden (ABl. L 61 S. 1) Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 212/3)
- Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium bei Masthähnchen und zu Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 151/21)
- Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20.06.2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium in der jeweils geltenden Fassung (ABl. L 162 vom 21.06.2008, S. 3)
- Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl. I S. 752)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr ( Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2007 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl I S. 1274)
- Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten neu gefasst durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl I S. 3516).

## Zu 4.4.6 – 4.4.9

vgl. Teil A

5. **Allgemeine Beschreibung der Kosten und Nutzen:**

Der Eintrag von Salmonellen in die Lebensmittelkette durch Geflügel und Erzeugnisse stellt eine besondere Gefährdung des Verbrauchers durch die Kontamination von Produkten dar, die zu Lebensmittel bedingten Krankheitsausbrüchen beim Menschen mit Todesfolge führen können. Unter diesem Aspekt sind die Kosten der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen für die die Länder eine Kofinanzierung für das Jahr 2012 kalkulieren in Höhe von ca. 5,3 Mio € zu betrachten.

6. **Angaben über die Seuchenentwicklung in den letzten fünf Jahren<sup>1)</sup>:**

6.1. Entwicklung der zoonotischen Salmonellose:

6.1.1. Angaben über die Seuchenentwicklung:

Bundesrepublik Deutschland

Salmonella-Serotypen<sup>a)</sup>:

Tierart: Legehennen

Jahr: 2010

Region<sup>b)</sup>:

Berichtszeitraum:

Zwischenbericht

Schlussbericht

Herden-typ <sup>b)</sup>	Gesamtzahl Herden <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere <sup>c)</sup>	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Tiere	Zahl kontrollierter Herden <sup>d)</sup>	Gesamtzahl positiver Herden <sup>e)</sup>					Zahl der geräumten Herden		Gesamtzahl getöteter oder beseitigter Tiere		Menge vernichteter Eier (Anzahl oder kg)		Menge Eier unter Überwachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Anzahl oder kg)		
						Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>					Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>		
						S.E.	S.T.	S.H.	S.V.	S.I.									
Legehennen	170.184	69.486.191	10.412	64.065.982	2.368	79	12	0	0	0	15	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufzuchtherden	763	21.633.787	708	20.886.569	184	4	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
adulte Herden	169.421	47.852.404	9.704	43.179.413	2.184	75	11	0	0	0	15	0	0	0	0	0	0	0	0

Fehlanzeige: BE; HB

<sup>a)</sup> Die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben, also beispielsweise: S. Enteritidis, S. Typhimurium, andere Serotypen - präzisieren.

<sup>b)</sup> z.B. Zuchtherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Masthähnchenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden ggf. gleichbedeutend mit Beständen.

<sup>c)</sup> Gesamtzahl Herden und Tiere in der Region: sowohl für das Programm in Frage kommende als auch nicht in Frage kommende Herden.

<sup>d)</sup> Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen zoonotischer Salmonellen. In dieser Spalte sollte eine Herde nicht doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

<sup>e)</sup> Wurde eine Herde gemäß Fußnote d mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

<sup>f)</sup> Salmonella Enteritidis-S.E. oder Salmonella Typhimurium-S.T, Salmonella Hadar-S.H., Salmonella Vierchow-S.V, Salmonella Infantis-S.I. oder sonstige für das Bekämpfungsprogramm maßgebliche Serovare.

<sup>g)</sup> Salmonella-Serovare außer den im Bekämpfungsprogramm spezifizierten bzw. für dieses maßgeblichen.

<sup>h)</sup> Region bzw. Land.

6.2. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen:

6.2.1. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen (eine Tabelle pro Jahr und Seuche/Tierart):

Bundesrepublik Deutschland

Jahr: 2010

Tabelle A<sup>1)</sup>

Seuche/Tierart	Test <sup>c)</sup>	Art der Probe <sup>d)</sup>	Art des Tests <sup>e)</sup>	Anzahl Tests
Legehennen- und Aufzuchtherden	bakteriologische Analyse	Kot - Mischung Kot - Sockentupfer Eier Eierschalen Staub Schlupfbrüter-Hordenauskleidungen Flaum/Federn Hygienetupfer/Wischproben Küickenwindeln Einstreu Tiere (antimikrobielle Untersuchung) Anderes	Screening/ Bestätigungstest	4.796
				1.093
				2.771
				0
				58
				864
				0
				0
				9
				0
				1
				0
				0
				0
				0
				Serotypisierung
355				
31				
78				
				0
Fehlanzeige: BE; HB; HH;				

2.3. Angaben zur Infektion:  
siehe Anhang V.A

Seuche/Tierart	Anzahl infizierter Betriebe <sup>2)</sup>	Anzahl infizierter Herden <sup>3)</sup>	Anzahl infizierter Tiere <sup>4)</sup>
Legehennen-/Aufzuchtherden	48	70	752.737

2.4. Gründe für die Aussetzung des Status der Seuchenfreiheit bzw. der amtlich anerkannten Seuchenfreiheit in Bezug auf die einzelnen Krankheiten (Tabelle B):  
Datenerfassung bei Programmen zur Bekämpfung zoonotischen Salmonellen nicht erforderlich.

2.5. Erreichen der Ziele und technische Schwierigkeiten

2.6. Zusätzliche Informationen zur Epizootiologie: Angaben über epidemiologische Untersuchungen, Aborte, im Schlachthof oder bei der Obduktion festgestellt pathologische Veränderungen, Humanerkrankungen, usw.

3. Finanzielle Aspekte

3.1. Ausgefüllte Tabellen gemäß Anhang VII

3.2. Übersicht über die Ausgaben im Rahmen des Programms

3.3. Detaillierte Aufschlüsselung der zuschussfähigen Kosten

<sup>a)</sup> Erforderlichenfalls Seuche oder Zoonose und Tierart angeben.<sup>b)</sup> Bei Programmen in Bezug auf zoonotische Salmonellen sollten nur die Nummern 1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6, und 3 berücksichtigt werden.<sup>c)</sup> Angeben, ob Hauttest, RB, FC, iELISA, cELISA, Isolationstest, PCR, bakteriologische Analyse, andere (erläutern).<sup>d)</sup> Gegebenenfalls angeben, ob Blutserum, Blut, Plasma, Milch, Milchsammel-tank, verdächtige Läsion, Fötus, Kot, Eier, tote Hühner, Mekonium, andere (erläutern).<sup>e)</sup> Angeben, ob Screening-Test, Bestätigungstest, Ergänzungstest, Routinetest, andere (erläutern).<sup>f)</sup> Begründen:

- nicht negativer Befund beim Diagnostest,
- Anforderung hinsichtlich der Häufigkeit der Routinetest nicht erfüllt,
- Einstellung von Tieren mit unzulänglichem Gesundheitsstatus,
- Seuchenverdacht,
- Sonstiges (erläutern).

6.4. Daten über Impfprogramme<sup>1)</sup>:

Jahr: 2010

Tierart<sup>a)</sup>: Legehennen

Beschreibung der verabreichten Impfung:

Region <sup>b)</sup>	Gesamtzahl Bestände <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere	Angaben zum Impfprogramm			
			Zahl der Bestände <sup>c)</sup> im Impfprogramm	Zahl der geimpften Bestände <sup>c)</sup>	Zahl der geimpften Tiere	Zahl der verabreichten Impfstoffdosen
	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	82.426	37.089.907	478	485	6.415.896	19.911.026

**Meldung aus TH: Zu Zahl geimpfter Bestände: betriebliche Vorsorgemaßnahmen (Tiere werden größtenteils geimpft eingestellt), BY; ST; SN; NI; HH; MV**

a) Gegenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

7. **Ziele:**

7.1. Ziele in Bezug auf Tests (eine Tabelle pro Durchführungsjahr): 2012

7.1.1. Ziele in Bezug auf Diagnostetests:

Tierart<sup>a)</sup>:

Region <sup>b)</sup>	Testart <sup>c)</sup>	Zielpopulation <sup>d)</sup>	Art der Probe <sup>e)</sup>	Zweck <sup>f)</sup>	Zahl der geplanten Tests
	bakt. Test	Legehennen	Kot,-Staub,-Socken	Überwachung	5.302
	Serotypisierung	Legehennen	Kot,-Staub,-Socken	Überwachung	388
<b>Insgesamt</b>					5.690

a) Gegebenenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Bekämpfungs- und Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Beschreibung des Tests.

d) Gegenenfalls Angabe der Zielart und der Kategorien der Zieltiere.

e) Beschreibung der Probe (z.B. Faeces).

f) Beschreibung des Zwecks (z.B. Überwachung, Impfkontrolle).

1) Nur bei erfolgter Impfung angeben.

Fehlanzeige: RP; BE; HB

7.1.2 Ziele in Bezug auf Testbestände und Testtiere

Region <sup>a1)</sup>	Herdentyp <sup>b)</sup>	Gesamtzahl Herden <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamtzahl Tiere im Programm	Zahl kontrollierter Herden <sup>d)</sup>	Zahl der positiven <sup>a)</sup> Herden <sup>e)</sup>			Zahl der Herdenräumungen <sup>a)</sup>		Gesamtzahl getöteter oder beseitigter Tiere <sup>a)</sup>		Menge vernichteter Eier (Anzahl oder kg) <sup>a)</sup>		Menge Eier unter Überwachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Anzahl oder kg) <sup>a)</sup>	
							a1)	a2)	a3)	a3)	a4)	a4)	a3)	a4)	a3)	a4)	a3)
<b>Insgesamt</b>		141.848	70.892.907	4.209	63.995.431	2.565	39	4	1	5	6	233.950	0	170.500	0	4.500.000	0

Fehlanzeige: BE; HB; HH

- a) Für zoonotische Salmonellen, die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben: a1) für Salmonella Enteritidis, a2) für Salmonella Typhimurium, a3) für andere Serotypen - präzisieren, a4) für Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium.
- a1) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
- b) Z.B. Zuchtherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden sind gleichbedeutend mit Beständen.
- c) Gesamtzahl Herden in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Herden.
- d) Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen von Salmonellen. Eine Herde darf in dieser Spalte auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.
- e) Wurde eine Herde gemäß Fußnote d) mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

- 1) Gegebenenfalls Angaben zur Seuchenentwicklung in die nachstehenden Tabellen eintragen.
- 2) Legehennen und Aufzuchtherden zusammengefasst

7.2. Impfziele (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):

Jahr: 2012

7.2.1. Impfziele<sup>1)</sup>:

Tierart<sup>a)</sup>: Legehennen

Region <sup>b)</sup>	Gesamtzahl der unter das Impfprogramm fallenden Bestände <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere im Programm	Ziele des Impfprogramms			
			Zahl der Bestände <sup>c)</sup> im Impfprogramm	Zahl der Bestände <sup>c)</sup> , die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der Tiere, die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der zu verabreichenden Impfstoffdosen
<b>Insgesamt</b>	1.531	8.756.924	593	588	7.987.724	25.518.172

a) Gegebenenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

1) Nur angeben, wenn zutreffend.

Fehlanzeige: BW; HH; SH; RP; NW; BY; SL; BE; HE; HB



**Entscheidung 2008/425/EG der Kommission  
vom 25. April 2008  
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten  
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme  
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung  
von Tierseuchen und Zoonosen**

**ANHANG II**

**Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellenbekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b**

**Teil A Allgemeine Anforderungen an die nationalen  
Salmonellenbekämpfungsprogramme**

**Ziel des Programms**

Senkung des Risikos der Prävalenz zoonotischer Salmonellen im Bereich von Masthähnchenbeständen.

Die Mindestprobenahmeanforderungen gemäß Anhang II Teil B der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für Masthähnchenbestände werden entsprechend des von der Europäischen Kommission genehmigten Bekämpfungsplanes der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Die Vorschriften des Anhangs II, Teile C, D und E der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 werden dabei berücksichtigt.

Die von der Bundesrepublik Deutschland aufgestellten Bekämpfungspläne wurden von der Europäischen Kommission genehmigt und sind Grundlage der Bekämpfung von Salmonellen bei Gallus-gallus-Zuchtbeständen, Legehennen, Masthähnchen und Puten. Nachfolgende Ausführungen unter Teil A greifen die Inhalte der Bekämpfungspläne teilweise nochmals auf und sind als Ergänzung zum jeweiligen Bekämpfungsplan zu sehen.

Zu 1. Allgemeines

- 1.1 Die Salmonellose des Menschen ist eine mit Lebensmitteln assoziierte Infektionskrankheit. Seit dem Inkrafttreten (2001) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (vom 20. Juli 2000 BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17.7.2009, BGBl. I S. 2091) erfolgt die Meldung anhand einer standardisierten Faldefinition an das Robert Koch Institut, das die Daten wöchentlich veröffentlicht (Epidemiologisches Bulletin).

In 2008 wurden insgesamt 42.909 und im Jahr 2009 insgesamt 31.402, und im Jahr 2010 25.305 humane Fälle gemeldet (Datenstand Survstat 31.03.2011).

Zu den nach wie vor am häufigsten nachgewiesenen Serovaren zählen *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium*. Die jährliche Inzidenz verringerte sich von 90 Fällen je 100.000 Einwohner in 2001, auf 52 Fälle je 100.000 Einwohner in 2008 auf 39 Fälle in 2009 und 31 Fälle in 2010. Eine Übersicht über das Vorkommen von Salmonellen bei Tieren sowie die Häufigkeit der Kontamination von Lebensmitteln mit Salmonellen wird jährlich auf der Grundlage der amtlichen Untersuchungen der Länder in Form des Zoonosenberichts zusammengestellt und gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2003/99/EG veröffentlicht. Für die Bewertung der Erfolge der Bekämpfungsprogramme gemäß Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 können derzeit die Ergebnisse des Zoonosenberichts 2009 sowie die Daten aus den EU-weiten Grundlagenstudien herangezogen werden. Die deutschen Ergebnisse aus den gemeinschaftsweit durchgeführten Prävalenzstudien sind in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben.

Tabelle: Ergebnisse für Deutschland bei den gemeinschaftsweit durchgeführten Grundlagenstudien

Tierart	Prävalenz <i>Salmonella</i> spp.	Prävalenz <i>S. Enteritidis</i> und <i>S. Typhimurium</i>	Zeitraum der Studie
Legehennen	29,3 %	24,7 %	2004/2005
Masthähnchen	17,5 %	2,9 %	2005/2006
Zuchtputen	0 %	0 %	2006/2007
Mastputen	11,1 %	3,1 %	2006/2007

### Ergebnisse des Zoonosenberichts 2009

Bei **Zuchtgeflügel** (*Gallus gallus*) wurden 2009 in der Legephase im Rahmen der amtlichen Untersuchung 1041 Herden untersucht. Bei 20 (1,9 %) Herden wurde ein positiver Salmonellen-Nachweis geführt. Insgesamt wurde bei 9 (0,9 %) der untersuchten Herden eines der fünf *Salmonella*-Serovare nachgewiesen, für die ein Gemeinschaftsziel festgelegt ist. *S. Enteritidis* wurde bei 7 (0,7 %), *S. Typhimurium* bei 2 (0,2 %) und *S. Infantis*, *S. Virchow* und *S. Hadar* wurden nicht nachgewiesen.

Bei **Legehennen** wurden insgesamt 4399 Herden untersucht und bei 290 (6,6 %) ein positiver Salmonellen-Nachweis geführt. Bei 209 (4,8 %) der Herden wurden *S. Enteritidis* oder *S. Typhimurium* nachgewiesen. *S. Enteritidis* wurde bei 196 (4,5 %) und *S. Typhimurium* bei 13 (0,3 %) der untersuchten Herden nachgewiesen. Die Ergebnisse für 2010 werden voraussichtlich Ende Mai 2011 zur Verfügung stehen.

Bei **Masthähnchen** wurden 2009 in 304 der untersuchten 4339 Herden (7 %) Salmonellen nachgewiesen. Von den Herden waren 18 (0,4 %) positiv für *S. Enteritidis* (12 Herden, 0,3 %) oder *S. Typhimurium* (6 Herden, 0,1 %).

Bei **Puten** waren in 2009 ca. 4,0 % der außerhalb von Programmen untersuchten Herden positiv (16/401). In zwei der positiven Herden wurde *S. Typhimurium* nachgewiesen. Eine Differenzierung zwischen Zucht und Mastputen erfolgte in der Regel nicht.

In der Grundlagenstudie 2006/2007 war bei Betrieben mit mindestens 500 Mastputen eine Rate von 11,1 % *Salmonella*-positiver Herden ermittelt worden (Tab. 1). Für die beiden Serovare *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium* wurde eine Prävalenz von 3,1% ermittelt.

Bei den Zuchtputenherden wurden in der Grundlagenstudie keine Salmonellen nachgewiesen. Die im Rahmen des Bekämpfungsprogramms erzielten Ergebnisse für 2010 werden voraussichtlich Ende Mai 2011 zur Verfügung stehen.

**Konsumeier:** Bei amtlichen Plan-Untersuchungen von Konsumeiern wurde mit einer Salmonella-Nachweisrate von 0,33 % eine im Vergleich zum Vorjahr mit 0,25 % leicht höhere Rate ermittelt. Weiterhin steht *S. Enteritidis* mit 78 % der typisierten Salmonellen (Vorjahr 93 %) bei Konsumeiern an der Spitze.

1.2 Der Aufbau und die Verteilung der Kompetenzen des öffentlichen Veterinärwesens in der Bundesrepublik Deutschland sind entsprechend dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland geregelt.

#### 1.2.1 Bundesebene

Auf Bundesebene ist das Veterinärwesen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zugewiesen. Im Ministerium ist es in der Abteilung (3): Ernährung, Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und hier in der Unterabteilung (33): "Tiergesundheit und Tierschutz" angesiedelt. Dem Veterinärwesen auf Bundesebene obliegt die vielfältige Rechtsetzung auf allen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gebieten sowie der Kontakt zu den Veterinärverwaltungen anderer Staaten und die Wahrnehmung der fachlichen Interessen und Aufgaben innerhalb der Europäischen Union. In veterinärrechtlichen Gesetzen und Verordnungen werden alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens ergeben, für das Bundesgebiet selbst und gegenüber anderen Staaten getroffen und die Durchführung dieser Maßnahmen zusammen mit den Bundesländern koordiniert; dies gilt auch für die Transformation von EU-Recht in nationales Recht. An der Rechtsetzung der das öffentliche Veterinärwesen berührenden Gebiete wirken die Veterinärstellen des Bundes mit.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) führt auf Anforderung der Länder die Serotypisierung, Phagentypisierung und Resistenzbestimmung von Isolaten sowie die Identifikation von Impfstämmen am Nationalen Referenzlabor zur Durchführung von Analysen und Tests auf Zoonosen (Salmonellen; NRL-Salm am BfR), durch. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung werden am BfR von den zuständigen Stellen der Länder die Ergebnisse der Salmonella-Bekämpfungsprogramme erfragt, im Zoonosenbericht zusammengefasst und über das BMELV an die EFSA übermittelt. Hierbei werden die Vorgaben der relevanten Entscheidungen sowie die Empfehlungen der EFSA beachtet.

Im Rahmen seiner Aufgaben bezüglich der Bekämpfung von Zoonosen (Salmonellen) nimmt das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (FLI) als Bundesoberbehörde die Forschung über Zoonosenerreger sowie über deren Epidemiologie wahr. Daneben werden dort seit der Neuordnung des Forschungsbereichs auch veterinärmedizinische Fragen aus den Gebieten Tierschutz, Tierzucht und Tierernährung bearbeitet.

### 1.2.2 Landesebene

Auf Landesebene besteht die Veterinärfachverwaltung aus dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister/Senator als oberste Landesveterinärbehörde, dem Regierungspräsidenten oder einer gleichrangigen Behörde der mittleren/höheren Verwaltungsebene als mittlere Veterinärbehörde (nicht in allen Ländern) und dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt - Veterinäramt - als untere Veterinärbehörde.

Der obersten Landesveterinärbehörde obliegt die Aufsicht, Planung, Lenkung, Koordinierung und Weisung auf allen das öffentliche Veterinärwesen betreffenden Gebieten innerhalb des jeweiligen Landes. Soweit eine Bundeskompetenz nicht besteht oder nicht ausgeschöpft worden ist, erarbeitet sie notwendige Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Veterinärwesen des Landes, sie wirkt mit in der Rechtsetzung des Landes auf den sie berührenden Gebieten und bei der Neufassung und Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes sowie des Veterinärrechts der Europäischen Union. Ferner stellt sie die tierärztliche Mitwirkung auf Landesebene sowie gegenüber anderen Behörden und der Wirtschaft im erforderlichen Maße sicher und führt die Aufsicht über die Tierärztekammer und die Tierseuchenkasse.

Der mittleren Veterinärbehörde obliegt die Aufsicht einschließlich eventueller Anordnung von Maßnahmen und die Koordinierung, Lenkung, Weisung - in besonderen Fällen auch unmittelbare Mitwirkung - bei der Durchführung der Aufgaben auf der Kreisebene. Sie wahrt die Zusammenarbeit mit allen auf der mittleren Verwaltungsebene zu beteiligten Stellen und stellt die tierärztliche Mitwirkung im erforderlichen Umfang sicher.

Die untere Veterinärbehörde führt die Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens auf der Kreisebene durch. Sie nimmt die allgemeinen Obliegenheiten wie Planung, Organisation und Verwaltung wahr, koordiniert die veterinärmedizinischen Belange und führt die Maßnahmen durch, soweit erforderlich in Abstimmung mit der Gesundheitsfachverwaltung und der Landwirtschaftsverwaltung sowie mit anderen beteiligten Stellen. Zur Veterinärfachverwaltung gehören insbesondere Veterinäruntersuchungsämter. Einrichtungen der Landwirtschaft ergänzen und verstärken in einigen Ländern durch die Durchführung von Laboruntersuchungen diese Tätigkeiten.

Die Informationsfluss auf Länderebene entspricht, in Abhängigkeit länderspezifischer Abweichungen, dem allgemeinen Verwaltungsaufbau. Die Schnittstelle der Länder zum Bund wird durch nationale Rechtsnormen bzw. über Vereinbarungen geregelt.

#### Zu 1.3

Alle Untersuchungseinrichtungen, die von Seiten der zuständigen Stellen der Länder für die Untersuchung der Proben im Rahmen der nationalen Bekämpfungsprogramme von Salmo-nellen bei Zuchtgeflügel (*Gallus gallus*), Legehennen (*Gallus gallus*), Masthähnchen und Puten nach den Verordnungen (EG) Nr. 2160/2003, Nr. 200/2010, Nr. 1168/2006, Nr. 646/2007 und 584/2008 benannt wurden, werden regelmäßig in vom BfR durchgeführte Ringversuche einbezogen. Ziel ist es zu prüfen, ob die Laboratorien in der Lage sind, die geforderten Nachweise von Salmonellen in Geflügelkot mit den vorgeschriebenen Arbeitstechniken und Methoden erfolgreich durchzuführen.

#### Zu 1.4

Die vorgeschriebene Methode ISO 6579:2002 in der Modifikation 2003, Annex D wird für alle amtlichen Untersuchungen eingesetzt. Die Probematerialien, die Probenahme, der Transport und die Aufbewahrung der Proben entspricht den in den relevanten Entscheidungen festgelegten Methoden. Für die Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle durch die Lebensmittelunternehmer können alternative Analyseverfahren angewandt werden, sofern sie nach EN ISO 14160:2003 validiert sind.

Zu 1.5 und 1.6 vgl. Ausführungen zu 1.2

#### Zu 1.7

Maßgeblich sind die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. EU L 325, S. 1) sowie die entsprechenden gemeinschaftlichen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung (Verordnung (EG) Nr. 200/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella -Serotypen bei erwachsenen Gallus - gallus -Zuchtherden (ABl. L 61 vom 11.3.2010, S. 1); Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 der Kommission vom 31. Juli 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-Serotypen bei Legehennen der Spezies Gallus-gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 (ABl. L 211 vom 31.7.2006, S. 4); Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz von Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium bei Masthähnchen

und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 (ABl. L 151 vom 12.7.2007, S. 21) sowie der Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20. Juni 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bei Puten (ABl. L 162 vom 21.6.2008, S. 3).

Die nationale Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752) regelt neben den durch die Mitgliedstaaten aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu regelnden Sachverhalten auch Vorschriften zur einheitlichen Durchführung in den Ländern aus Gründen der Rechtssicherheit und einheitlichen Rechtsanwendung.

Zu 1.8

Direkte finanzielle Unterstützung zur Durchführung der Programme wird von Seiten des Bundes nicht gewährt.

Zu 2.

In Bezug auf unter das Programm fallende Lebens- und Futtermittelbetriebe haben sich die bereits in den Bekämpfungsprogrammen dargelegten Sachverhalte bis auf notwendige Veränderungen durch gemeinschaftsrechtliche Regelungen im Wesentlichen nicht geändert..

**Entscheidung 2008/425/EG der Kommission  
vom 25. April 2008  
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten  
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme  
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung  
von Tierseuchen und Zoonosen**

**ANHANG II**

**Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellenbekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b**

**Teil B**

**1. Bezeichnung des Programms**

Mitgliedstaat:	Bundesrepublik Deutschland
Tierseuche(n):	Infektion von Tieren mit zoonotischen Salmonella spp.
unter das Programm fallende Tierpopulation:	Masthähnchen
Durchführungsjahr:	2012
Bezugs-Nr. dieses Dokuments:	332-35011/0014
Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, E-Mail):	Dr. Bätza, + 49-(0)228-99-529-3457 / Fax 3931 / <a href="mailto:323@bmelv.bund.de">323@bmelv.bund.de</a>
Datum der Übermittlung an die Kommission:	07.April 2011

- 2. Angaben zur Seuchenentwicklung:** Wie aus den Zoonosentrendberichten der letzten Jahre zu ersehen ist, nimmt die Salmonellenbelastung beim Geflügel basierend auf den Maßnahmen nach dem hier beschriebenen Programm stetig ab (liegt der Kommission bereits vor, vgl. Ausführungen zu Teil A

Programmbeschreibung: siehe Teil A

#### 4. Programmmaßnahmen

##### 4.1 Übersicht über die Programmmaßnahmen

Programmlaufzeit: voraussichtlich 7 Jahre, abhängig von der Seuchenlage

Erstes Jahr: 2006

Letztes Jahr: voraussichtlich 2013

Bekämpfung

Bekämpfung/Tilgung

Tests

Tests

Schlachtung von Tieren mit Positivbefund

Schlachtung von Tieren mit Positivbefund

Tötung von Tieren mit Positivbefund

Tötung von Tieren mit Positivbefund

Impfung

Erweiterte Schlachtung oder Tötung

Behandlung tierischer Erzeugnisse

Beseitigung von Erzeugnissen

Beseitigung von Erzeugnissen

Monitoring oder Überwachung

Andere Maßnahmen (präzisieren):

##### 4.2 Benennung der für die Überwachung und Koordinierung der mit der Programmdurchführung beauftragten Stellen zuständigen Zentralbehörden:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Rochusstr. 1, 53123 Bonn;  
die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden

##### 4.3 Beschreibung und Abgrenzung der administrativen und geografischen Verwaltungsbehörde, in denen das Programm durchgeführt wird:

Ländergrenzen

##### 4.4 Programmmaßnahmen

zu 4.4.1 – 4.4.5

Die Regelungen und Maßnahmen der nachfolgenden unmittelbar geltenden gemeinschaftlichen Vorschriften sind, soweit zutreffend, Gegenstand des Bekämpfungsprogramms:

- Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbare Zoonoseerregern in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 325 S.1)
- Verordnung (EU) Nr. 200/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella -Serotypen bei erwachsenen Gallus - gallus -Zuchtherden (ABl. L 61 S. 1) Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 212/3)
- Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium bei Masthähnchen und zu Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 151/21)
- Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20.06.2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium in der jeweils geltenden Fassung (ABl. L 162 vom 21.06.2008, S. 3)
- Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 der Kommission vom 31. Juli 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Eindämmung der Prävalenz bestimmter Salmonellen-Serotypen bei Legehennen der Spezies Gallus gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 (ABl. L 211 vom 1.8.2006, S. 4).
- Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl. I S. 752)

- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr ( Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2007 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl I S. 1274)
- Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten neugefasst durch Bekanntmachung vom 20.Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl I S. 3516).

Zu 4.4.6 – 4.4.9

vgl. Teil A

## 5. **Allgemeine Beschreibung der Kosten und Nutzen:**

Der Eintrag von Salmonellen in die Lebensmittelkette durch Geflügel und Erzeugnisse stellt eine besondere Gefährdung des Verbrauchers durch die Kontamination von Produkten dar, die zu Lebensmittel bedingten Krankheitsausbrüchen beim Menschen mit Todesfolge führen können. Unter diesem Aspekt sind die Kosten der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen für die die Länder eine Kofinanzierung für das Jahr 2012 kalkulieren in Höhe von ca. 5,3 Mio € zu betrachten.

6. **Angaben über die Seuchenentwicklung in den letzten fünf Jahren<sup>1)</sup>:**

6.1. Entwicklung der zoonotischen Salmonellose:

6.1.1. Angaben über die Seuchenentwicklung:

Bundesrepublik Deutschland

Jahr: 2010

Berichtszeitraum:

Zwischenbericht

Salmonella-Serotypen<sup>a)</sup>:

Tierart: Masthähnchen

Region<sup>b)</sup>:

Schlussbericht

Herden-typ <sup>b)</sup>	Gesamtzahl Herden <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere <sup>c)</sup>	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Tiere	Zahl kontrollierter Herden <sup>d)</sup>	Gesamtzahl positiver Herden <sup>e)</sup>					Zahl der geräumten Herden		Gesamtzahl getöteter oder beseitigter Tiere		Menge vernichteter Eier (Anzahl oder kg)		Menge Eier unter Überwachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Anzahl oder kg)	
						Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>					Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	
						S.E.	S.T.	S.H.	S.V.	S.I.								
Masthähnchen	27.322	638.476.097	20.829	616.576.726	336	5	5	0	0	0	29	0	0	0	0	0	0	0

Fehlanzeige: BE; HB; HH

<sup>a)</sup> Die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben, also beispielsweise: S. Enteritidis, S. Typhimurium, andere Serotypen - präzisieren.

<sup>b)</sup> z.B. Zuchtherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Masthähnchenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden ggf. gleichbedeutend mit Beständen.

<sup>c)</sup> Gesamtzahl Herden und Tiere in der Region: sowohl für das Programm in Frage kommende als auch nicht in Frage kommende Herden.

<sup>d)</sup> Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen zoonotischer Salmonellen. In dieser Spalte sollte eine Herde nicht doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

<sup>e)</sup> Wurde eine Herde gemäß Fußnote d mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

<sup>f)</sup> Salmonella Enteritidis-S.E. oder Salmonella Typhimurium-S.T, Salmonella Hadar-S.H., Salmonella Vierchow-S.V, Salmonella Infantis-S.I. oder sonstige für das Bekämpfungsprogramm maßgebliche Serovare.

<sup>g)</sup> Salmonella-Serovare außer den im Bekämpfungsprogramm spezifizierten bzw. für dieses maßgeblichen.

<sup>h)</sup> Region bzw. Land.

6.2. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen:

6.2.1. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen (eine Tabelle pro Jahr und Seuche/Tierart):

Bundesrepublik Deutschland

Jahr: 2010

Tabelle A<sup>1)</sup>

Seuche/Tierart	Test <sup>c)</sup>	Art der Probe <sup>d)</sup>	Art des Tests <sup>e)</sup>	Anzahl Tests
Masthähnchenherden	<b>bakteriologische Analyse</b>			<b>530</b>
		Kot - Mischung	Screening/ Bestätigungstest	53
		Kot - Sockentupfer		281
		Staub		88
		Hygienetupfer/Wischproben		10
		Einstreu		0
		Anderes		98
				0
	<b>Serotypisierung</b>			<b>171</b>
		Salmonella Enteritidis	Bestätigungstest	36
		Salmonella Typhimurium		1
		Andere Spezies		134
				0

Fehlzanzeige: SL; HE; BE; HB; HH

2.3. Angaben zur Infektion:

siehe Anhang V.A

Seuche/Tierart	Anzahl infizierter Betriebe <sup>2)</sup>	Anzahl infizierter Herden <sup>3)</sup>	Anzahl infizierter Tiere <sup>4)</sup>
Masthähnchenherden	9	10	414.980

2.4. Gründe für die Aussetzung des Status der Seuchenfreiheit bzw. der amtlich anerkannten Seuchenfreiheit in Bezug auf die einzelnen Krankheiten (Tabelle B):

Datenerfassung bei Programmen zur Bekämpfung zoonotischen Salmonellen nicht erforderlich.

2.5. Erreichen der Ziele und technische Schwierigkeiten

2.6. Zusätzliche Informationen zur Epizootologie: Angaben über epidemiologische Untersuchungen, Aborte, im Schlachthof oder bei der Obduktion festgestellt pathologische Veränderungen, Humanerkrankungen, usw.

3. Finanzielle Aspekte

3.1. Ausgefüllte Tabellen gemäß Anhang VII

3.2. Übersicht über die Ausgaben im Rahmen des Programms

3.3. Detaillierte Aufschlüsselung der zuschussfähigen Kosten

<sup>a)</sup> Erforderlichenfalls Seuche oder Zoonose und Tierart angeben.<sup>b)</sup> Bei Programmen in Bezug auf zoonotische Salmonellen sollten nur die Nummern 1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6, und 3 berücksichtigt werden.<sup>c)</sup> Angeben, ob Hauttest, RB, FC, iELISA, cELISA, Isolationstest, PCR, bakteriologische Analyse, andere (erläutern).<sup>d)</sup> Gegebenenfalls angeben, ob Blutsrum, Blut, Plasma, Milch, Milchsammeltank, verdächtige Läsion, Fötus, Kot, Eier, tote Hühner, Mekonium, andere (erläutern).<sup>e)</sup> Angeben, ob Screening-Test, Bestätigungstest, Ergänzungstest, Routinetest, andere (erläutern).<sup>f)</sup> Begründen:.

- nicht negativer Befund beim Diagnostest,
- Anforderung hinsichtlich der Häufigkeit der Routinetest nicht erfüllt,
- Einstellung von Tieren mit unzulänglichem Gesundheitsstatus,
- Seuchenverdacht,
- Sonstiges (erläutern).

6.4. Daten über Impfprogramme<sup>1)</sup>:

Jahr: 2010

Tierart<sup>a)</sup>: Masthähnchen

Beschreibung der verabreichten Impfung:

Region <sup>b)</sup>	Gesamtzahl Bestände <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere	Angaben zum Impfprogramm			
			Zahl der Bestände <sup>c)</sup> im Impfprogramm	Zahl der geimpften Bestände <sup>c)</sup>	Zahl der geimpften Tiere	Zahl der verabreichten Impfstoffdosen
	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	22.583	544.418.640	0	0	0	0

**Meldung aus TH; BY; SN; NI; MV; SH**

a) Gegebenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

7. **Ziele:**

7.1. Ziele in Bezug auf Tests (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):

2012

7.1.1. Ziele in Bezug auf Diagnosetests:

Tierart<sup>a)</sup>:

Region <sup>b)</sup>	Testart <sup>c)</sup>	Zielpopulation <sup>d)</sup>	Art der Probe <sup>e)</sup>	Zweck <sup>f)</sup>	Zahl der geplanten Tests
	bakt. Test	Masthähnchen	Kot,-Staub,-Socken	Überwachung	825
	Serotypisierung	Masthähnchen	Kot,-Staub,-Socken	Überwachung	130
<b>Insgesamt</b>					955

a) Gegebenenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Bekämpfungs- und Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Beschreibung des Tests.

d) Gegebenenfalls Angabe der Zielart und der Kategorien der Zieltiere.

e) Beschreibung der Probe (z.B. Faeces).

f) Beschreibung des Zwecks (z.B. Überwachung, Impfkontrolle).

1) Nur bei erfolgter Impfung angeben.

Fehlanzeige: HH; RP; BE; SL; HB

7.1.2. Ziele in Bezug auf Herdentests<sup>1)</sup>:

Bundesrepublik Deutschland

Jahr: 2012

Berichtszeitraum:

Zwischenbericht

Salmonella-Serotypen<sup>2)</sup>:

Tierart: Masthähnchen

Region<sup>3)</sup>:

Schlussbericht

Herden-typ <sup>3)</sup>	Gesamtzahl Herden <sup>4)</sup>	Gesamtzahl Tiere <sup>4)</sup>	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Tiere	Zahl kontrollierter Herden <sup>4)</sup>	Gesamtzahl positiver Herden <sup>5)</sup>					Zahl der geräumten Herden		Gesamtzahl getöteter oder beseitigter Tiere		Menge vernichteter Eier (Anzahl oder kg)		Menge Eier unter Überwachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Anzahl oder kg)	
						Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>6)</sup>					Andere Serotypen <sup>6)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>6)</sup>	Andere Serotypen <sup>6)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>6)</sup>	Andere Serotypen <sup>6)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>6)</sup>	Andere Serotypen <sup>6)</sup>	
						S.E.	S.T.	S.H.	S.V.	S.I.								
Masthähnchenherden	25.645	611.224.763	20.150	597.098.629	395	14	17	0	0	0	351	3	0	200.000	0	0	0	0
Fehlzanzeige: HH; HB; BE																		

<sup>1)</sup> Die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben, also beispielsweise: S. Enteritidis, S. Typhimurium, andere Serotypen - präzisieren.

<sup>2)</sup> z.B. Zuchtherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Masthähnchenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden ggf. gleichbedeutend mit Beständen.

<sup>3)</sup> Gesamtzahl Herden und Tiere in der Region: sowohl für das Programm in Frage kommende als auch nicht in Frage kommende Herden.

<sup>4)</sup> Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen zoonotischer Salmonellen. In dieser Spalte sollte eine Herde nicht doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

<sup>5)</sup> Wurde eine Herde gemäß Fußnote 4 mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

<sup>6)</sup> Salmonella Enteritidis-S.E. oder Salmonella Typhimurium-S.T, Salmonella Hadar-S.H., Salmonella Vierchow-S.V, Salmonella Infantis-S.I. oder sonstige für das Bekämpfungsprogramm maßgebliche Serovare.

<sup>7)</sup> Salmonella-Serovare außer den im Bekämpfungsprogramm spezifizierten bzw. für dieses maßgeblichen.

<sup>8)</sup> Region bzw. Land.

7.2. Impfziele (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):

Jahr: 2012

7.2.1. Impfziele<sup>1)</sup>:

Tierart<sup>a)</sup>: Masthähnchen

Region <sup>b)</sup>	Gesamtzahl der unter das Impfprogramm fallenden Bestände <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere im Programm	Ziele des Impfprogramms			
			Zahl der Bestände <sup>c)</sup> im Impfprogramm	Zahl der Bestände <sup>c)</sup> , die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der Tiere, die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der zu verabreichenden Impfstoffdosen
	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	103	2.586.000	0	0	0	0

**Meldung aus: SN**

a) Gegebenenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

1) Nur angeben, wenn zutreffend.

Fehlanzeige: BW; BB; SH; TH; RP; HH; NW; BY; ST; SL; MV; HE; BE; HB; NI

Kosten	Spezifikation	Zahl der Einheiten	Einheitskosten in Euro	Gesamtbetrag in Euro	Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt ( ja/nein )
<b>1. Tests</b>					
1.1. Kosten der Analyse	Test: Zahl der geplanten bakteriologischen Tests (Kulturen) im Rahmen der amtlichen Probenahme	825	7,89	6.507,41	ja
	Test: Zahl der geplanten Serotypisierungstests an relevanten Isolaten	130	3,74	486,58	ja
		0		0,00	
1.2. Kosten der Probenahmen		825	0,5	412,50	ja
1.3. Sonstige Kosten		0		0,00	
<b>2. Impfung oder Behandlung von tierischen Erzeugnissen</b>					
2.1. Impfstoffwerb/Behandlung von tierischen Erzeugnissen					
	Zahl der voraussichtlich zu erwerbenden Impfstoffdosen, wenn eine Impfstrategie ausdrücklich gemäß Anhang II Nummer 4 Teil des Programms ist	0	0,000	0,00	ja
2.2. Verteilungskosten		0		0,00	
2.3. Verabreichungskosten		0		0,00	
2.4. Kontrollkosten		0		0,00	
<b>3. Schlachtung und Beseitigung</b>					
3.1. Entschädigung für Tierverluste		0	0	10.000,00	ja
3.2. Transportkosten		0	0	0	
3.3. Beseitigungskosten		0	0	1.000,00	
3.4. Verluste bei Schlachtung von Tieren		200.000	0,20	40.000,00	ja
3.5. Kosten der Behandlung von Erzeugnissen (Milch, Eier, Bruteier usw.)		0	0	0	
<b>4. Reinigung und Desinfektion</b>					
<b>5. Gehälter (des für das Programm rekrutierten Personals)</b>					
<b>6. Verbrauchsgüter und besondere Ausrüstungen</b>					
<b>7. Sonstige Kosten</b>					
				<b>Insgesamt</b>	58.406,49 ja

Fehlanzeige: HH; NI; SL; HB; BE

**Entscheidung 2008/425/EG der Kommission  
vom 25. April 2008  
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten  
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme  
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung  
von Tierseuchen und Zoonosen**

**ANHANG II**

**Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellenbekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b**

**Teil A Allgemeine Anforderungen an die nationalen  
Salmonellenbekämpfungsprogramme**

**Ziel des Programms**

Senkung des Risikos der Prävalenz zoonotischer Salmonellen im Bereich von Zuchtputenbeständen.

Die Mindestprobenahmeanforderungen gemäß Anhang II Teil B der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für Zuchtputenbestände werden entsprechend des von der Europäischen Kommission genehmigten Bekämpfungsplanes der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Die Vorschriften des Anhangs II, Teile C, D und E der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 werden dabei berücksichtigt.

Die von der Bundesrepublik Deutschland aufgestellten Bekämpfungspläne wurden von der Europäischen Kommission genehmigt und sind Grundlage der Bekämpfung von Salmonellen bei Gallus-gallus-Zuchtbeständen, Legehennen, Masthähnchen und Puten. Nachfolgende Ausführungen unter Teil A greifen die Inhalte der Bekämpfungspläne teilweise nochmals auf und sind als Ergänzung zum jeweiligen Bekämpfungsplan zu sehen.

Zu 1. Allgemeines

- 1.1 Die Salmonellose des Menschen ist eine mit Lebensmitteln assoziierte Infektionskrankheit. Seit dem Inkrafttreten (2001) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (vom 20. Juli 2000 BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17.7.2009, BGBl. I S. 2091) erfolgt die Meldung anhand einer standardisierten Faldefinition an das Robert Koch Institut, das die Daten wöchentlich veröffentlicht (Epidemiologisches Bulletin).

In 2008 wurden insgesamt 42.909 und im Jahr 2009 insgesamt 31.402, und im Jahr 2010 25.305 humane Fälle gemeldet (Datenstand Survstat 31.03.2011).

Zu den nach wie vor am häufigsten nachgewiesenen Serovaren zählen *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium*. Die jährliche Inzidenz verringerte sich von 90 Fällen je 100.000 Einwohner in 2001, auf 52 Fälle je 100.000 Einwohner in 2008 auf 39 Fälle in 2009 und 31 Fälle in 2010. Eine Übersicht über das Vorkommen von Salmonellen bei Tieren sowie die Häufigkeit der Kontamination von Lebensmitteln mit Salmonellen wird jährlich auf der Grundlage der amtlichen Untersuchungen der Länder in Form des Zoonosenberichts zusammengestellt und gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2003/99/EG veröffentlicht. Für die Bewertung der Erfolge der Bekämpfungsprogramme gemäß Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 können derzeit die Ergebnisse des Zoonosenberichts 2009 sowie die Daten aus den EU-weiten Grundlagenstudien herangezogen werden. Die deutschen Ergebnisse aus den gemeinschaftsweit durchgeführten Prävalenzstudien sind in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben.

Tabelle: Ergebnisse für Deutschland bei den gemeinschaftsweit durchgeführten Grundlagenstudien

Tierart	Prävalenz <i>Salmonella</i> spp.	Prävalenz <i>S. Enteritidis</i> und <i>S. Typhimurium</i>	Zeitraum der Studie
Legehennen	29,3 %	24,7 %	2004/2005
Masthähnchen	17,5 %	2,9 %	2005/2006
Zuchtputen	0 %	0 %	2006/2007
Mastputen	11,1 %	3,1 %	2006/2007

### Ergebnisse des Zoonosenberichts 2009

Bei **Zuchtgeflügel** (*Gallus gallus*) wurden 2009 in der Legephase im Rahmen der amtlichen Untersuchung 1041 Herden untersucht. Bei 20 (1,9 %) Herden wurde ein positiver Salmonellen-Nachweis geführt. Insgesamt wurde bei 9 (0,9 %) der untersuchten Herden eines der fünf *Salmonella*-Serovare nachgewiesen, für die ein Gemeinschaftsziel festgelegt ist. *S. Enteritidis* wurde bei 7 (0,7 %), *S. Typhimurium* bei 2 (0,2 %) und *S. Infantis*, *S. Virchow* und *S. Hadar* wurden nicht nachgewiesen.

Bei **Legehennen** wurden insgesamt 4399 Herden untersucht und bei 290 (6,6 %) ein positiver Salmonellen-Nachweis geführt. Bei 209 (4,8 %) der Herden wurden *S. Enteritidis* oder *S. Typhimurium* nachgewiesen. *S. Enteritidis* wurde bei 196 (4,5 %) und *S. Typhimurium* bei 13 (0,3 %) der untersuchten Herden nachgewiesen. Die Ergebnisse für 2010 werden voraussichtlich Ende Mai 2011 zur Verfügung stehen.

Bei **Masthähnchen** wurden 2009 in 304 der untersuchten 4339 Herden (7 %) Salmonellen nachgewiesen. Von den Herden waren 18 (0,4 %) positiv für *S. Enteritidis* (12 Herden, 0,3 %) oder *S. Typhimurium* (6 Herden, 0,1 %).

Bei **Puten** waren in 2009 ca. 4,0 % der außerhalb von Programmen untersuchten Herden positiv (16/401). In zwei der positiven Herden wurde *S. Typhimurium* nachgewiesen. Eine Differenzierung zwischen Zucht und Mastputen erfolgte in der Regel nicht.

In der Grundlagenstudie 2006/2007 war bei Betrieben mit mindestens 500 Mastputen eine Rate von 11,1 % *Salmonella*-positiver Herden ermittelt worden (Tab. 1). Für die beiden Serovare *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium* wurde eine Prävalenz von 3,1% ermittelt.

Bei den Zuchtputenherden wurden in der Grundlagenstudie keine Salmonellen nachgewiesen. Die im Rahmen des Bekämpfungsprogramms erzielten Ergebnisse für 2010 werden voraussichtlich Ende Mai 2011 zur Verfügung stehen.

**Konsumeier:** Bei amtlichen Plan-Untersuchungen von Konsumeiern wurde mit einer Salmonella-Nachweisrate von 0,33 % eine im Vergleich zum Vorjahr mit 0,25 % leicht höhere Rate ermittelt. Weiterhin steht *S. Enteritidis* mit 78 % der typisierten Salmonellen (Vorjahr 93 %) bei Konsumeiern an der Spitze.

1.2 Der Aufbau und die Verteilung der Kompetenzen des öffentlichen Veterinärwesens in der Bundesrepublik Deutschland sind entsprechend dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland geregelt.

#### 1.2.1 Bundesebene

Auf Bundesebene ist das Veterinärwesen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zugewiesen. Im Ministerium ist es in der Abteilung (3): Ernährung, Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und hier in der Unterabteilung (33): "Tiergesundheit und Tierschutz" angesiedelt. Dem Veterinärwesen auf Bundesebene obliegt die vielfältige Rechtsetzung auf allen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gebieten sowie der Kontakt zu den Veterinärverwaltungen anderer Staaten und die Wahrnehmung der fachlichen Interessen und Aufgaben innerhalb der Europäischen Union. In veterinärrechtlichen Gesetzen und Verordnungen werden alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens ergeben, für das Bundesgebiet selbst und gegenüber anderen Staaten getroffen und die Durchführung dieser Maßnahmen zusammen mit den Bundesländern koordiniert; dies gilt auch für die Transformation von EU-Recht in nationales Recht. An der Rechtsetzung der das öffentliche Veterinärwesen berührenden Gebiete wirken die Veterinärdienststellen des Bundes mit.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) führt auf Anforderung der Länder die Serotypisierung, Phagentypisierung und Resistenzbestimmung von Isolaten sowie die Identifikation von Impfstämmen am Nationalen Referenzlabor zur Durchführung von Analysen und Tests auf Zoonosen (Salmonellen; NRL-Salm am BfR), durch. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung werden am BfR von den zuständigen Stellen der Länder die Ergebnisse der Salmonella-Bekämpfungsprogramme erfragt, im Zoonosenbericht zusammengefasst und über das BMELV an die EFSA übermittelt. Hierbei werden die Vorgaben der relevanten Entscheidungen sowie die Empfehlungen der EFSA beachtet.

Im Rahmen seiner Aufgaben bezüglich der Bekämpfung von Zoonosen (Salmonellen) nimmt das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (FLI) als Bundesoberbehörde die Forschung über Zoonosenerreger sowie über deren Epidemiologie wahr. Daneben werden dort seit der Neuordnung des Forschungsbereichs auch veterinärmedizinische Fragen aus den Gebieten Tierschutz, Tierzucht und Tierernährung bearbeitet.

### 1.2.2 Landesebene

Auf Landesebene besteht die Veterinärfachverwaltung aus dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister/Senator als oberste Landesveterinärbehörde, dem Regierungspräsidenten oder einer gleichrangigen Behörde der mittleren/höheren Verwaltungsebene als mittlere Veterinärbehörde (nicht in allen Ländern) und dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt - Veterinäramt - als untere Veterinärbehörde.

Der obersten Landesveterinärbehörde obliegt die Aufsicht, Planung, Lenkung, Koordinierung und Weisung auf allen das öffentliche Veterinärwesen betreffenden Gebieten innerhalb des jeweiligen Landes. Soweit eine Bundeskompetenz nicht besteht oder nicht ausgeschöpft worden ist, erarbeitet sie notwendige Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Veterinärwesen des Landes, sie wirkt mit in der Rechtsetzung des Landes auf den sie berührenden Gebieten und bei der Neufassung und Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes sowie des Veterinärrechts der Europäischen Union. Ferner stellt sie die tierärztliche Mitwirkung auf Landesebene sowie gegenüber anderen Behörden und der Wirtschaft im erforderlichen Maße sicher und führt die Aufsicht über die Tierärztekammer und die Tierseuchenkasse.

Der mittleren Veterinärbehörde obliegt die Aufsicht einschließlich eventueller Anordnung von Maßnahmen und die Koordinierung, Lenkung, Weisung - in besonderen Fällen auch unmittelbare Mitwirkung - bei der Durchführung der Aufgaben auf der Kreisebene. Sie wahrt die Zusammenarbeit mit allen auf der mittleren Verwaltungsebene zu beteiligten Stellen und stellt die tierärztliche Mitwirkung im erforderlichen Umfang sicher.

Die untere Veterinärbehörde führt die Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens auf der Kreisebene durch. Sie nimmt die allgemeinen Obliegenheiten wie Planung, Organisation und Verwaltung wahr, koordiniert die veterinärmedizinischen Belange und führt die Maßnahmen durch, soweit erforderlich in Abstimmung mit der Gesundheitsfachverwaltung und der Landwirtschaftsverwaltung sowie mit anderen beteiligten Stellen. Zur Veterinärfachverwaltung gehören insbesondere Veterinäruntersuchungsämter. Einrichtungen der Landwirtschaft ergänzen und verstärken in einigen Ländern durch die Durchführung von Laboruntersuchungen diese Tätigkeiten.

Die Informationsfluss auf Länderebene entspricht, in Abhängigkeit länderspezifischer Abweichungen, dem allgemeinen Verwaltungsaufbau. Die Schnittstelle der Länder zum Bund wird durch nationale Rechtsnormen bzw. über Vereinbarungen geregelt.

#### Zu 1.3

Alle Untersuchungseinrichtungen, die von Seiten der zuständigen Stellen der Länder für die Untersuchung der Proben im Rahmen der nationalen Bekämpfungsprogramme von Salmo-nellen bei Zuchtgeflügel (*Gallus gallus*), Legehennen (*Gallus gallus*), Masthähnchen und Puten nach den Verordnungen (EG) Nr. 2160/2003, Nr. 200/2010, Nr. 1168/2006, Nr. 646/2007 und 584/2008 benannt wurden, werden regelmäßig in vom BfR durchgeführte Ringversuche einbezogen. Ziel ist es zu prüfen, ob die Laboratorien in der Lage sind, die geforderten Nachweise von Salmonellen in Geflügelkot mit den vorgeschriebenen Arbeitstechniken und Methoden erfolgreich durchzuführen.

#### Zu 1.4

Die vorgeschriebene Methode ISO 6579:2002 in der Modifikation 2003, Annex D wird für alle amtlichen Untersuchungen eingesetzt. Die Probematerialien, die Probenahme, der Transport und die Aufbewahrung der Proben entspricht den in den relevanten Entscheidungen festgelegten Methoden. Für die Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle durch die Lebensmittelunternehmer können alternative Analyseverfahren angewandt werden, sofern sie nach EN ISO 14160:2003 validiert sind.

Zu 1.5 und 1.6 vgl. Ausführungen zu 1.2

#### Zu 1.7

Maßgeblich sind die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. EU L 325, S. 1) sowie die entsprechenden gemeinschaftlichen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung (Verordnung (EG) Nr. 200/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella -Serotypen bei erwachsenen Gallus - gallus -Zuchtherden (ABl. L 61 vom 11.3.2010, S. 1); Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 der Kommission vom 31. Juli 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-Serotypen bei Legehennen der Spezies Gallus-gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 (ABl. L 211 vom 31.7.2006, S. 4); Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz von Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium bei Masthähnchen

und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 (ABl. L 151 vom 12.7.2007, S. 21) sowie der Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20. Juni 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bei Puten (ABl. L 162 vom 21.6.2008, S. 3).

Die nationale Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752) regelt neben den durch die Mitgliedstaaten aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu regelnden Sachverhalten auch Vorschriften zur einheitlichen Durchführung in den Ländern aus Gründen der Rechtssicherheit und einheitlichen Rechtsanwendung.

Zu 1.8

Direkte finanzielle Unterstützung zur Durchführung der Programme wird von Seiten des Bundes nicht gewährt.

Zu 2.

In Bezug auf unter das Programm fallende Lebens- und Futtermittelbetriebe haben sich die bereits in den Bekämpfungsprogrammen dargelegten Sachverhalte bis auf notwendige Veränderungen durch gemeinschaftsrechtliche Regelungen im Wesentlichen nicht geändert..

**Entscheidung 2008/425/EG der Kommission  
vom 25. April 2008  
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten  
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme  
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung  
von Tierseuchen und Zoonosen**

**ANHANG II**

**Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellen-Bekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b**

**Teil B**

**1. Bezeichnung des Programms**

Mitgliedstaat:	Bundesrepublik Deutschland
Tierseuche(n):	Infektion von Tieren mit zoonotischen Salmonella spp.
unter das Programm fallende Tierpopulation:	Zuchtputen
Durchführungsjahr:	2012
Bezugs-Nr. dieses Dokuments:	332-35011/0015
Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, E-Mail):	Dr. Bätza, + 49-(0)228-99-529-3457 / Fax 3931 / <a href="mailto:332@bmelv.bund.de">332@bmelv.bund.de</a>
Datum der Übermittlung an die Kommission:	07.April 2011

2. **Angaben zur Seuchenentwicklung:** Daten zur Seuchenentwicklung für Puten, die auf die Maßnahmen nach dem hier beschriebenen Programm zurückzuführen sein könnten, liegen noch nicht vor.

**Programmbeschreibung:** siehe Teil A

#### 4. Programmmaßnahmen

##### 4.1 Übersicht über die Programmmaßnahmen

Programmlaufzeit:

voraussichtlich 3 Jahre, abhängig von der Seuchenlage

Erstes Jahr: 2010

Letztes Jahr: voraussichtlich 2013

Bekämpfung

Bekämpfung/Tilgung

Tests

Tests

Schlachtung von Tieren mit Positivbefund

Schlachtung von Tieren mit Positivbefund

Tötung von Tieren mit Positivbefund

Tötung von Tieren mit Positivbefund

Impfung

Erweiterte Schlachtung oder Tötung

Behandlung tierischer Erzeugnisse

Beseitigung von Erzeugnissen

Beseitigung von Erzeugnissen

Monitoring oder Überwachung

Andere Maßnahmen (präzisieren):

##### 4.2 Benennung der für die Überwachung und Koordinierung der mit der Programmdurchführung beauftragten Stellen zuständigen Zentralbehörden:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Rochusstr. 1, 53123 Bonn;  
die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden

##### 4.3 Beschreibung und Abgrenzung der administrativen und geografischen Verwaltungsbehörde, in denen das Programm durchgeführt wird:

Ländergrenzen

##### 4.4 Programmmaßnahmen

zu 4.4.1 – 4.4.5

- Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbare Zoonoseerregern in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 325 S.1)
- Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 212/3)
- Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20.06.2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bei Truthühnern in der jeweils geltenden Fassung (ABl. L 162 vom 21.06.2008, S. 3)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr ( Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2007 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl I S. 1274)
- Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten neugefasst durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl I S. 3516).

Zu 4.4.6 – 4.4.9

vgl. Teil A

## **5. Allgemeine Beschreibung der Kosten und Nutzen:**

Der Eintrag von Salmonellen in die Lebensmittelkette durch Geflügel und Erzeugnisse stellt eine besondere Gefährdung des Verbrauchers durch die Kontamination von Produkten dar, die zu Lebensmittel bedingten Krankheitsausbrüchen beim Menschen mit Todesfolge führen können. Unter diesem Aspekt sind die Kosten der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen zur Bekämpfung von Salmonellen für die die Länder eine Kofinanzierung für das Jahr 2012 kalkulieren in Höhe von derzeit ca. 5,3 Mio € zu betrachten.

6. **Angaben über die Seuchenentwicklung in den letzten fünf Jahren<sup>1)</sup>:**

6.1. Entwicklung der zoonotischen Salmonellose:

6.1.1. Angaben über die Seuchenentwicklung:

Bundesrepublik Deutschland

Jahr: 2010

Berichtszeitraum:

Zwischenbericht

Salmonella-Serotypen<sup>a)</sup>:

Tierart: Zuchtputen

Region<sup>h)</sup>:

Schlussbericht

Herden-typ <sup>b)</sup>	Gesamtzahl Herden <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere <sup>c)</sup>	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Tiere	Zahl kontrollierter Herden <sup>d)</sup>	Gesamtzahl positiver Herden <sup>e)</sup>					Zahl der geräumten Herden		Gesamtzahl getöteter oder beseitigter Tiere		Menge vernichteter Eier (Anzahl oder kg)		Menge Eier unter Überwachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Anzahl oder kg)	
						Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>					Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	
						S.E.	S.T.	S.H.	S.V.	S.I.								
Zuchtputen	251	765.555	245	765.512	24	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Fehlanzeige: BE; HB; HH; MV; RP; SL; SH; SN

<sup>a)</sup> Die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben, also beispielsweise: S. Enteritidis, S. Typhimurium, andere Serotypen - präzisieren.

<sup>b)</sup> z.B. Zuchtherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Masthähnchenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden ggf. gleichbedeutend mit Beständen.

<sup>c)</sup> Gesamtzahl Herden und Tiere in der Region: sowohl für das Programm in Frage kommende als auch nicht in Frage kommende Herden.

<sup>d)</sup> Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen zoonotischer Salmonellen. In dieser Spalte sollte eine Herde nicht doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

<sup>e)</sup> Wurde eine Herde gemäß Fußnote d mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

<sup>f)</sup> Salmonella Enteritidis-S.E. oder Salmonella Typhimurium-S.T, Salmonella Hadar-S.H., Salmonella Vierchow-S.V, Salmonella Infantis-S.I. oder sonstige für das Bekämpfungsprogramm maßgebliche Serovare.

<sup>g)</sup> Salmonella-Serovare außer den im Bekämpfungsprogramm spezifizierten bzw. für dieses maßgeblichen.

<sup>h)</sup> Region bzw. Land.

6.2. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen:

6.2.1. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen (eine Tabelle pro Jahr und Seuche/Tierart):

Bundesrepublik Deutschland

Jahr: 2010

Zuchtputenherden	bakteriologische Analyse		56
		Kot - Mischung	Screening/ Bestätigungstest
	Kot - Sockentupfer	42	
	Eier	0	
	Eierschalen	0	
	Staub	5	
	Schlupfbrüter-Hordenauskleidungen	0	
	Flaum/Federn	0	
	Hygienetupfer/Wischproben	0	
	Kückenwindeln	0	
	Einstreu	0	
	Tiere (antimikrobielle Untersuchung)	0	
	Anderes	0	
		0	
	Serotypisierung		
	Salmonella Enteritidis	Bestätigungstest	3
	Salmonella Typhimurium		4
	Anderer Spezies		5
			0
Fehlzanzeige: SL; RP; HE; SH; SN; BE; HB; HH; MV			

2.3. Angaben zur Infektion:

siehe Anhang V.A

Seuche/Tierart	Anzahl infizierter Betriebe <sup>2)</sup>	Anzahl infizierter Herden <sup>3)</sup>	Anzahl infizierter Tiere <sup>4)</sup>
Zuchtputenherden	0	0	0

2.4. Gründe für die Aussetzung des Status der Seuchenfreiheit bzw. der amtlich anerkannten Seuchenfreiheit in Bezug auf die einzelnen Krankheiten (Tabelle B):

Datenerfassung bei Programmen zur Bekämpfung zoonotischen Salmonellen nicht erforderlich.

2.5. Erreichen der Ziele und technische Schwierigkeiten

2.6. Zusätzliche Informationen zur Epizootiologie: Angaben über epidemiologische Untersuchungen, Aborte, im Schlachthof oder bei der Obduktion festgestellt pathologische Veränderungen, Humanerkrankungen, usw.

3. Finanzielle Aspekte

3.1. Ausgefüllte Tabellen gemäß Anhang VII

3.2. Übersicht über die Ausgaben im Rahmen des Programms

3.3. Detaillierte Aufschlüsselung der zuschussfähigen Kosten

<sup>a)</sup> Erforderlichenfalls Seuche oder Zoonose und Tierart angeben.<sup>b)</sup> Bei Programmen in Bezug auf zoonotische Salmonellen sollten nur die Nummern 1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6, und 3 berücksichtigt werden.<sup>c)</sup> Angeben, ob Hauttest, RB, FC, iELISA, cELISA, Isolationstest, PCR, bakteriologische Analyse, andere (erläutern).<sup>d)</sup> Gegebenenfalls angeben, ob Blutserum, Blut, Plasma, Milch, Milchsammelbank, verdächtige Läsion, Fötus, Kot, Eier, tote Hühner, Mekonium, andere (erläutern).<sup>e)</sup> Angeben, ob Screening-Test, Bestätigungstest, Ergänzungstest, Routinetest, andere (erläutern).<sup>f)</sup> Begründen:

- nicht negativer Befund beim Diagnosetest,
- Anforderung hinsichtlich der Häufigkeit der Routinetest nicht erfüllt,
- Einstellung von Tieren mit unzulänglichem Gesundheitsstatus,
- Seuchenverdacht,
- Sonstiges (erläutern).

6.4. Daten über Impfprogramme<sup>1)</sup>:

Jahr: 2010

Tierart<sup>a)</sup>:

Zuchtputen

Beschreibung der verabreichten Impfung:

Region <sup>b)</sup>	Gesamtzahl Bestände <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere	Angaben zum Impfprogramm			
			Zahl der Bestände <sup>c)</sup> im Impfprogramm	Zahl der geimpften Bestände <sup>c)</sup>	Zahl der geimpften Tiere	Zahl der verabreichten Impfstoffdosen
<b>Insgesamt</b>	69	372.079	3	38.000	38.000	190.000

**Meldung aus TH; BY; NI**

a) Gegebenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

7. **Ziele:**

7.1. Ziele in Bezug auf Tests (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):

2012

7.1.1. Ziele in Bezug auf Diagnostetests:

Tierart<sup>a)</sup>:

Region <sup>b)</sup>	Testart <sup>c)</sup>	Zielpopulation <sup>d)</sup>	Art der Probe <sup>e)</sup>	Zweck <sup>f)</sup>	Zahl der geplanten Tests
	bakt. Test	Zuchtputen	Kot,-Staub,-Socken	Überwachung	204
<b>Insgesamt</b>					204

a) Gegebenenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Bekämpfungs- und Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Beschreibung des Tests.

d) Gegebenenfalls Angabe der Zielart und der Kategorien der Zieltiere.

e) Beschreibung der Probe (z.B. Faeces).

f) Beschreibung des Zwecks (z.B. Überwachung, Impfkontrolle).

1) Nur bei erfolgter Impfung angeben.

Fehlanzeige: HH; RP; SH; MV; BE; HB; SL; SN

Bundesrepublik Deutschland

Jahr: 2012

Berichtszeitraum:

 ZwischenberichtSalmonella-Serotypen<sup>9)</sup>:

Tierart: Zuchtputen

Region<sup>10)</sup>: Schlussbericht

Herden-typ <sup>b)</sup>	Gesamtzahl Herden <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere <sup>c)</sup>	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Tiere	Zahl kontrollierter Herden <sup>d)</sup>	Gesamtzahl positiver Herden <sup>e)</sup>					Zahl der geräumten Herden		Gesamtzahl getöteter oder beseitigter Tiere		Menge vernichteter Eier (Anzahl oder kg)		Menge Eier unter Überwachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Anzahl oder kg)	
						Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>					Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	
						S.E.	S.T.	S.H.	S.V.	S.I.								
Zuchtputenherden	138	578.828	129	562.512	36	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Fehlanzeigen: HH; RP; BE; HB; MV; SL; SH; SN

<sup>a)</sup> Die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben, also beispielsweise: S. Enteritidis, S. Typhimurium, andere Serotypen - präzisieren.<sup>b)</sup> z.B. Zuchtherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Masthähnchenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden ggf. gleichbedeutend mit Beständen.<sup>c)</sup> Gesamtzahl Herden und Tiere in der Region: sowohl für das Programm in Frage kommende als auch nicht in Frage kommende Herden.<sup>d)</sup> Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen zoonotischer Salmonellen. In dieser Spalte sollte eine Herde nicht doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.<sup>e)</sup> Wurde eine Herde gemäß Fußnote d mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.<sup>f)</sup> Salmonella Enteritidis-S.E. oder Salmonella Typhimurium-S.T., Salmonella Hadar-S.H., Salmonella Vierchow-S.V., Salmonella Infantis-S.I. oder sonstige für das Bekämpfungsprogramm maßgebliche Serovare.<sup>g)</sup> Salmonella-Serovare außer den im Bekämpfungsprogramm spezifizierten bzw. für dieses maßgeblichen.<sup>h)</sup> Region bzw. Land.

7.2. Impfziele (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):

Jahr: 2012

7.2.1. Impfziele<sup>1)</sup>:

Tierart<sup>a)</sup>: Zuchtputen

Region <sup>b)</sup>	Gesamtzahl der unter das Impfprogramm fallenden Bestände <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere im Programm	Ziele des Impfprogramms			
			Zahl der Bestände <sup>c)</sup> im Impfprogramm	Zahl der Bestände <sup>c)</sup> , die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der Tiere, die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der zu verabreichenden Impfstoffdosen
<b>Insgesamt</b>	113	238.300	109	109	238.300	1.791.500

a) Gegebenenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

1) Nur angeben, wenn zutreffend.

zu BB: 4x Impfung mit SE-Impfstoff sowie 4x Impfung mit ST-Impfstoff

Fehlanzeige: BW; SH; HH; RP; NW; BY; ST; SN; NI; SL; MV; HE; BE; HB



**Entscheidung 2008/425/EG der Kommission  
vom 25. April 2008  
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten  
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme  
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung  
von Tierseuchen und Zoonosen**

**ANHANG II**

**Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellenbekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b**

**Teil A Allgemeine Anforderungen an die nationalen  
Salmonellenbekämpfungsprogramme**

**Ziel des Programms**

Senkung des Risikos der Prävalenz zoonotischer Salmonellen im Bereich von Mastputenbeständen.

Die Mindestprobenahmeanforderungen gemäß Anhang II Teil B der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für Mastputenbestände werden entsprechend des von der Europäischen Kommission genehmigten Bekämpfungsplanes der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Die Vorschriften des Anhangs II, Teile C, D und E der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 werden dabei berücksichtigt.

Die von der Bundesrepublik Deutschland aufgestellten Bekämpfungspläne wurden von der Europäischen Kommission genehmigt und sind Grundlage der Bekämpfung von Salmonellen bei Gallus-gallus-Zuchtbeständen, Legehennen, Masthähnchen und Puten. Nachfolgende Ausführungen unter Teil A greifen die Inhalte der Bekämpfungspläne teilweise nochmals auf und sind als Ergänzung zum jeweiligen Bekämpfungsplan zu sehen.

Zu 1. Allgemeines

- 1.1 Die Salmonellose des Menschen ist eine mit Lebensmitteln assoziierte Infektionskrankheit. Seit dem Inkrafttreten (2001) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (vom 20. Juli 2000 BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17.7.2009, BGBl. I S. 2091) erfolgt die Meldung anhand einer standardisierten Faldefinition an das Robert Koch Institut, das die Daten wöchentlich veröffentlicht (Epidemiologisches Bulletin).

In 2008 wurden insgesamt 42.909 und im Jahr 2009 insgesamt 31.402, und im Jahr 2010 25.305 humane Fälle gemeldet (Datenstand Survstat 31.03.2011).

Zu den nach wie vor am häufigsten nachgewiesenen Serovaren zählen *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium*. Die jährliche Inzidenz verringerte sich von 90 Fällen je 100.000 Einwohner in 2001, auf 52 Fälle je 100.000 Einwohner in 2008 auf 39 Fälle in 2009 und 31 Fälle in 2010. Eine Übersicht über das Vorkommen von Salmonellen bei Tieren sowie die Häufigkeit der Kontamination von Lebensmitteln mit Salmonellen wird jährlich auf der Grundlage der amtlichen Untersuchungen der Länder in Form des Zoonosenberichts zusammengestellt und gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2003/99/EG veröffentlicht. Für die Bewertung der Erfolge der Bekämpfungsprogramme gemäß Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 können derzeit die Ergebnisse des Zoonosenberichts 2009 sowie die Daten aus den EU-weiten Grundlagenstudien herangezogen werden. Die deutschen Ergebnisse aus den gemeinschaftsweit durchgeführten Prävalenzstudien sind in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben.

Tabelle: Ergebnisse für Deutschland bei den gemeinschaftsweit durchgeführten Grundlagenstudien

Tierart	Prävalenz <i>Salmonella</i> spp.	Prävalenz <i>S. Enteritidis</i> und <i>S. Typhimurium</i>	Zeitraum der Studie
Legehennen	29,3 %	24,7 %	2004/2005
Masthähnchen	17,5 %	2,9 %	2005/2006
Zuchtputen	0 %	0 %	2006/2007
Mastputen	11,1 %	3,1 %	2006/2007

### Ergebnisse des Zoonosenberichts 2009

Bei **Zuchtgeflügel** (*Gallus gallus*) wurden 2009 in der Legephase im Rahmen der amtlichen Untersuchung 1041 Herden untersucht. Bei 20 (1,9 %) Herden wurde ein positiver Salmonellen-Nachweis geführt. Insgesamt wurde bei 9 (0,9 %) der untersuchten Herden eines der fünf *Salmonella*-Serovare nachgewiesen, für die ein Gemeinschaftsziel festgelegt ist. *S. Enteritidis* wurde bei 7 (0,7 %), *S. Typhimurium* bei 2 (0,2 %) und *S. Infantis*, *S. Virchow* und *S. Hadar* wurden nicht nachgewiesen.

Bei **Legehennen** wurden insgesamt 4399 Herden untersucht und bei 290 (6,6 %) ein positiver Salmonellen-Nachweis geführt. Bei 209 (4,8 %) der Herden wurden *S. Enteritidis* oder *S. Typhimurium* nachgewiesen. *S. Enteritidis* wurde bei 196 (4,5 %) und *S. Typhimurium* bei 13 (0,3 %) der untersuchten Herden nachgewiesen. Die Ergebnisse für 2010 werden voraussichtlich Ende Mai 2011 zur Verfügung stehen.

Bei **Masthähnchen** wurden 2009 in 304 der untersuchten 4339 Herden (7 %) Salmonellen nachgewiesen. Von den Herden waren 18 (0,4 %) positiv für *S. Enteritidis* (12 Herden, 0,3 %) oder *S. Typhimurium* (6 Herden, 0,1 %).

Bei **Puten** waren in 2009 ca. 4,0 % der außerhalb von Programmen untersuchten Herden positiv (16/401). In zwei der positiven Herden wurde *S. Typhimurium* nachgewiesen. Eine Differenzierung zwischen Zucht und Mastputen erfolgte in der Regel nicht.

In der Grundlagenstudie 2006/2007 war bei Betrieben mit mindestens 500 Mastputen eine Rate von 11,1 % *Salmonella*-positiver Herden ermittelt worden (Tab. 1). Für die beiden Serovare *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium* wurde eine Prävalenz von 3,1% ermittelt.

Bei den Zuchtputenherden wurden in der Grundlagenstudie keine Salmonellen nachgewiesen. Die im Rahmen des Bekämpfungsprogramms erzielten Ergebnisse für 2010 werden voraussichtlich Ende Mai 2011 zur Verfügung stehen.

**Konsumeier:** Bei amtlichen Plan-Untersuchungen von Konsumeiern wurde mit einer Salmonella-Nachweisrate von 0,33 % eine im Vergleich zum Vorjahr mit 0,25 % leicht höhere Rate ermittelt. Weiterhin steht *S. Enteritidis* mit 78 % der typisierten Salmonellen (Vorjahr 93 %) bei Konsumeiern an der Spitze.

1.2 Der Aufbau und die Verteilung der Kompetenzen des öffentlichen Veterinärwesens in der Bundesrepublik Deutschland sind entsprechend dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland geregelt.

### 1.2.1 Bundesebene

Auf Bundesebene ist das Veterinärwesen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zugewiesen. Im Ministerium ist es in der Abteilung (3): Ernährung, Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und hier in der Unterabteilung (33): "Tiergesundheit und Tierschutz" angesiedelt. Dem Veterinärwesen auf Bundesebene obliegt die vielfältige Rechtsetzung auf allen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gebieten sowie der Kontakt zu den Veterinärverwaltungen anderer Staaten und die Wahrnehmung der fachlichen Interessen und Aufgaben innerhalb der Europäischen Union. In veterinärrechtlichen Gesetzen und Verordnungen werden alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens ergeben, für das Bundesgebiet selbst und gegenüber anderen Staaten getroffen und die Durchführung dieser Maßnahmen zusammen mit den Bundesländern koordiniert; dies gilt auch für die Transformation von EU-Recht in nationales Recht. An der Rechtsetzung der das öffentliche Veterinärwesen berührenden Gebiete wirken die Veterinärdienststellen des Bundes mit.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) führt auf Anforderung der Länder die Serotypisierung, Phagentypisierung und Resistenzbestimmung von Isolaten sowie die Identifikation von Impfstämmen am Nationalen Referenzlabor zur Durchführung von Analysen und Tests auf Zoonosen (Salmonellen; NRL-Salm am BfR), durch. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung werden am BfR von den zuständigen Stellen der Länder die Ergebnisse der Salmonella-Bekämpfungsprogramme erfragt, im Zoonosenbericht zusammengefasst und über das BMELV an die EFSA übermittelt. Hierbei werden die Vorgaben der relevanten Entscheidungen sowie die Empfehlungen der EFSA beachtet.

Im Rahmen seiner Aufgaben bezüglich der Bekämpfung von Zoonosen (Salmonellen) nimmt das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (FLI) als Bundesoberbehörde die Forschung über Zoonosenerreger sowie über deren Epidemiologie wahr. Daneben werden dort seit der Neuordnung des Forschungsbereichs auch veterinärmedizinische Fragen aus den Gebieten Tierschutz, Tierzucht und Tierernährung bearbeitet.

### 1.2.2 Landesebene

Auf Landesebene besteht die Veterinärfachverwaltung aus dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister/Senator als oberste Landesveterinärbehörde, dem Regierungspräsidenten oder einer gleichrangigen Behörde der mittleren/höheren Verwaltungsebene als mittlere Veterinärbehörde (nicht in allen Ländern) und dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt - Veterinäramt - als untere Veterinärbehörde.

Der obersten Landesveterinärbehörde obliegt die Aufsicht, Planung, Lenkung, Koordinierung und Weisung auf allen das öffentliche Veterinärwesen betreffenden Gebieten innerhalb des jeweiligen Landes. Soweit eine Bundeskompetenz nicht besteht oder nicht ausgeschöpft worden ist, erarbeitet sie notwendige Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Veterinärwesen des Landes, sie wirkt mit in der Rechtsetzung des Landes auf den sie berührenden Gebieten und bei der Neufassung und Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes sowie des Veterinärrechts der Europäischen Union. Ferner stellt sie die tierärztliche Mitwirkung auf Landesebene sowie gegenüber anderen Behörden und der Wirtschaft im erforderlichen Maße sicher und führt die Aufsicht über die Tierärztekammer und die Tierseuchenkasse.

Der mittleren Veterinärbehörde obliegt die Aufsicht einschließlich eventueller Anordnung von Maßnahmen und die Koordinierung, Lenkung, Weisung - in besonderen Fällen auch unmittelbare Mitwirkung - bei der Durchführung der Aufgaben auf der Kreisebene. Sie wahrt die Zusammenarbeit mit allen auf der mittleren Verwaltungsebene zu beteiligten Stellen und stellt die tierärztliche Mitwirkung im erforderlichen Umfang sicher.

Die untere Veterinärbehörde führt die Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens auf der Kreisebene durch. Sie nimmt die allgemeinen Obliegenheiten wie Planung, Organisation und Verwaltung wahr, koordiniert die veterinärmedizinischen Belange und führt die Maßnahmen durch, soweit erforderlich in Abstimmung mit der Gesundheitsfachverwaltung und der Landwirtschaftsverwaltung sowie mit anderen beteiligten Stellen. Zur Veterinärfachverwaltung gehören insbesondere Veterinäruntersuchungsämter. Einrichtungen der Landwirtschaft ergänzen und verstärken in einigen Ländern durch die Durchführung von Laboruntersuchungen diese Tätigkeiten.

Die Informationsfluss auf Länderebene entspricht, in Abhängigkeit länderspezifischer Abweichungen, dem allgemeinen Verwaltungsaufbau. Die Schnittstelle der Länder zum Bund wird durch nationale Rechtsnormen bzw. über Vereinbarungen geregelt.

#### Zu 1.3

Alle Untersuchungseinrichtungen, die von Seiten der zuständigen Stellen der Länder für die Untersuchung der Proben im Rahmen der nationalen Bekämpfungsprogramme von Salmo-nellen bei Zuchtgeflügel (*Gallus gallus*), Legehennen (*Gallus gallus*), Masthähnchen und Puten nach den Verordnungen (EG) Nr. 2160/2003, Nr. 200/2010, Nr. 1168/2006, Nr. 646/2007 und 584/2008 benannt wurden, werden regelmäßig in vom BfR durchgeführte Ringversuche einbezogen. Ziel ist es zu prüfen, ob die Laboratorien in der Lage sind, die geforderten Nachweise von Salmonellen in Geflügelkot mit den vorgeschriebenen Arbeitstechniken und Methoden erfolgreich durchzuführen.

#### Zu 1.4

Die vorgeschriebene Methode ISO 6579:2002 in der Modifikation 2003, Annex D wird für alle amtlichen Untersuchungen eingesetzt. Die Probematerialien, die Probenahme, der Transport und die Aufbewahrung der Proben entspricht den in den relevanten Entscheidungen festgelegten Methoden. Für die Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle durch die Lebensmittelunternehmer können alternative Analyseverfahren angewandt werden, sofern sie nach EN ISO 14160:2003 validiert sind.

Zu 1.5 und 1.6 vgl. Ausführungen zu 1.2

#### Zu 1.7

Maßgeblich sind die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. EU L 325, S. 1) sowie die entsprechenden gemeinschaftlichen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung (Verordnung (EG) Nr. 200/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella -Serotypen bei erwachsenen Gallus - gallus -Zuchtherden (ABl. L 61 vom 11.3.2010, S. 1); Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 der Kommission vom 31. Juli 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-Serotypen bei Legehennen der Spezies Gallus-gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 (ABl. L 211 vom 31.7.2006, S. 4); Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz von Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium bei Masthähnchen

und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 (ABl. L 151 vom 12.7.2007, S. 21) sowie der Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20. Juni 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bei Puten (ABl. L 162 vom 21.6.2008, S. 3).

Die nationale Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752) regelt neben den durch die Mitgliedstaaten aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu regelnden Sachverhalten auch Vorschriften zur einheitlichen Durchführung in den Ländern aus Gründen der Rechtssicherheit und einheitlichen Rechtsanwendung.

Zu 1.8

Direkte finanzielle Unterstützung zur Durchführung der Programme wird von Seiten des Bundes nicht gewährt.

Zu 2.

In Bezug auf unter das Programm fallende Lebens- und Futtermittelbetriebe haben sich die bereits in den Bekämpfungsprogrammen dargelegten Sachverhalte bis auf notwendige Veränderungen durch gemeinschaftsrechtliche Regelungen im Wesentlichen nicht geändert..

**Entscheidung 2008/425/EG der Kommission  
vom 25. April 2008  
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten  
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme  
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung  
von Tierseuchen und Zoonosen**

**ANHANG II**

**Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellen-Bekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b**

**Teil B**

**1. Bezeichnung des Programms**

Mitgliedstaat:	Bundesrepublik Deutschland
Tierseuche(n):	Infektion von Tieren mit zoonotischen Salmonella spp.
unter das Programm fallende Tierpopulation:	Mastputen
Durchführungsjahr:	2012
Bezugs-Nr. dieses Dokuments:	332-35011/0016
Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, E-Mail):	Dr. Bätza, + 49-(0)228-99-529-3457 / Fax 3931 / <a href="mailto:332@bmelv.bund.de">332@bmelv.bund.de</a>
Datum der Übermittlung an die Kommission:	07.April 2011

**2. Angaben zur Seuchenentwicklung:** Daten zur Seuchenentwicklung für Puten, die auf die Maßnahmen nach dem hier beschriebenen Programm zurückzuführen sein könnten, liegen noch nicht vor.

**Programmbeschreibung:** siehe Teil A

#### 4. Programmmaßnahmen

##### 4.1 Übersicht über die Programmmaßnahmen

Programmlaufzeit:

voraussichtlich 3 Jahre, abhängig von der Seuchenlage

Erstes Jahr: 2010

Letztes Jahr: voraussichtlich 2013

Bekämpfung

Bekämpfung/Tilgung

Tests

Tests

Schlachtung von Tieren mit Positivbefund

Schlachtung von Tieren mit Positivbefund

Tötung von Tieren mit Positivbefund

Tötung von Tieren mit Positivbefund

Impfung

Erweiterte Schlachtung oder Tötung

Behandlung tierischer Erzeugnisse

Beseitigung von Erzeugnissen

Beseitigung von Erzeugnissen

Monitoring oder Überwachung

Andere Maßnahmen (präzisieren):

##### 4.2 Benennung der für die Überwachung und Koordinierung der mit der Programmdurchführung beauftragten Stellen zuständigen Zentralbehörden:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Rochusstr. 1, 53123 Bonn;  
die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden

##### 4.3 Beschreibung und Abgrenzung der administrativen und geografischen Verwaltungsbehörde, in denen das Programm durchgeführt wird:

Ländergrenzen

##### 4.4 Programmmaßnahmen

zu 4.4.1 – 4.4.5

- Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbare Zoonoseerregern in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 325 S.1)
- Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 212/3)
- Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20.06.2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bei Truthühnern in der jeweils geltenden Fassung (ABl. L 162 vom 21.06.2008, S. 3)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr ( Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2007 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl I S. 1274)
- Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten neugefasst durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl I S. 3516).

Zu 4.4.6 – 4.4.9

vgl. Teil A

## 5. Allgemeine Beschreibung der Kosten und Nutzen:

Der Eintrag von Salmonellen in die Lebensmittelkette durch Geflügel und Erzeugnisse stellt eine besondere Gefährdung des Verbrauchers durch die Kontamination von Produkten dar, die zu Lebensmittel bedingten Krankheitsausbrüchen beim Menschen mit Todesfolge führen können. Unter diesem Aspekt sind die Kosten der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen zur Bekämpfung von Salmonellen für die die Länder eine Kofinanzierung für das Jahr 2012 kalkulieren in Höhe von derzeit ca. 5,3 Mio € zu betrachten.

6. **Angaben über die Seuchenentwicklung in den letzten fünf Jahren<sup>1)</sup>:**

6.1. Entwicklung der zoonotischen Salmonellose:

6.1.1. Angaben über die Seuchenentwicklung:

Bundesrepublik Deutschland

Jahr: 2010

Berichtszeitraum:

Zwischenbericht

Salmonella-Serotypen<sup>a)</sup>:

Tierart: Mastputen

Region<sup>b)</sup>:

Schlussbericht

Herden-typ <sup>b)</sup>	Gesamtzahl Herden <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere <sup>c)</sup>	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Tiere	Zahl kontrollierter Herden <sup>d)</sup>	Gesamtzahl positiver Herden <sup>e)</sup>					Zahl der geräumten Herden		Gesamtzahl getöteter oder beseitigter Tiere		Menge vernichteter Eier (Anzahl oder kg)		Menge Eier unter Überwachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Anzahl oder kg)	
						Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>					Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	
						S.E.	S.T.	S.H.	S.V.	S.I.								
Mastputen	6.506	26.480.669	3.559	25.227.787	291	0	6	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0

Fehlanzeige: BE; HB; HH

<sup>a)</sup> Die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben, also beispielsweise: S. Enteritidis, S. Typhimurium, andere Serotypen - präzisieren.

<sup>b)</sup> z.B. Zuchtherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Masthähnchenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden ggf. gleichbedeutend mit Beständen.

<sup>c)</sup> Gesamtzahl Herden und Tiere in der Region: sowohl für das Programm in Frage kommende als auch nicht in Frage kommende Herden.

<sup>d)</sup> Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen zoonotischer Salmonellen. In dieser Spalte sollte eine Herde nicht doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

<sup>e)</sup> Wurde eine Herde gemäß Fußnote d mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

<sup>f)</sup> Salmonella Enteritidis-S.E. oder Salmonella Typhimurium-S.T, Salmonella Hadar-S.H., Salmonella Vierchow-S.V, Salmonella Infantis-S.I. oder sonstige für das Bekämpfungsprogramm maßgebliche Serovare.

<sup>g)</sup> Salmonella-Serovare außer den im Bekämpfungsprogramm spezifizierten bzw. für dieses maßgeblichen.

<sup>h)</sup> Region bzw. Land.

## 6.2. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen:

## 6.2.1. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen (eine Tabelle pro Jahr und Seuche/Tierart):

Bundesrepublik Deutschland

Jahr: 2010

Tabelle A<sup>1)</sup>

Seuche/Tierart	Test <sup>c)</sup>	Art der Probe <sup>d)</sup>	Art des Tests <sup>e)</sup>	Anzahl Tests
Mastputenherden	bakteriologische Analyse	Kot - Mischung	Screening/ Bestätigungstest	475
		Kot - Sockentupfer		121
		Staub		222
		Hygienetupfer/Wischproben		69
		Einstreu		5
		Anderes		0
				58
	Serotypisierung	Salmonella Enteritidis	Bestätigungstest	0
		Salmonella Typhimurium		14
		Anderer Spezies		18
				0
				0
				0

Fehlanzeige: SL; HE; BE; HB; HH;

## 2.3. Angaben zur Infektion:

siehe Anhang V.A

Seuche/Tierart	Anzahl infizierter Betriebe <sup>2)</sup>	Anzahl infizierter Herden <sup>3)</sup>	Anzahl infizierter Tiere <sup>4)</sup>
Mastputenherden	2	2	17.800

## 2.4. Gründe für die Aussetzung des Status der Seuchenfreiheit bzw. der amtlich anerkannten Seuchenfreiheit in Bezug auf die einzelnen Krankheiten (Tabelle B):

Datenerfassung bei Programmen zur Bekämpfung zoonotischen Salmonellen nicht erforderlich.

## 2.5. Erreichen der Ziele und technische Schwierigkeiten

## 2.6. Zusätzliche Informationen zur Epizootologie: Angaben über epidemiologische Untersuchungen, Aborte, im Schlachthof oder bei der Obduktion festgestellt pathologische Veränderungen, Humanerkrankungen, usw.

## 3. Finanzielle Aspekte

## 3.1. Ausgefüllte Tabellen gemäß Anhang VII

## 3.2. Übersicht über die Ausgaben im Rahmen des Programms

## 3.3. Detaillierte Aufschlüsselung der zuschussfähigen Kosten

<sup>a)</sup> Erforderlichenfalls Seuche oder Zoonose und Tierart angeben.<sup>b)</sup> Bei Programmen in Bezug auf zoonotische Salmonellen sollten nur die Nummern 1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6, und 3 berücksichtigt werden.<sup>c)</sup> Angeben, ob Hauttest, RB, FC, iELISA, cELISA, Isolationstest, PCR, bakteriologische Analyse, andere (erläutern).<sup>d)</sup> Gegebenenfalls angeben, ob Blutsrum, Blut, Plasma, Milch, Milchsammeltank, verdächtige Läsion, Fötus, Kot, Eier, tote Hühner, Mekonium, andere (erläutern).<sup>e)</sup> Angeben, ob Screening-Test, Bestätigungstest, Ergänzungstest, Routinetest, andere (erläutern).<sup>f)</sup> Begründen:.

- nicht negativer Befund beim Diagnostest,
- Anforderung hinsichtlich der Häufigkeit der Routinetest nicht erfüllt,
- Einstellung von Tieren mit unzulänglichem Gesundheitsstatus,
- Seuchenverdacht,
- Sonstiges (erläutern).

6.4. Daten über Impfprogramme<sup>1)</sup>:

Jahr: 2010

Tierart<sup>a)</sup>: Mastputen

Beschreibung der verabreichten Impfung:

Region <sup>b)</sup>	Gesamtzahl Bestände <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere	Angaben zum Impfprogramm			
			Zahl der Bestände <sup>c)</sup> im Impfprogramm	Zahl der geimpften Bestände <sup>c)</sup>	Zahl der geimpften Tiere	Zahl der verabreichten Impfstoffdosen
<b>Insgesamt</b>	3.815	18.319.274	0	0	0	0

**Meldung aus TH; BY; SN; NI; SH**

a) Gegebenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

7. **Ziele:**

7.1. Ziele in Bezug auf Tests (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):

2012

7.1.1. Ziele in Bezug auf Diagnostetests:

Tierart<sup>a)</sup>:

Region <sup>b)</sup>	Testart <sup>c)</sup>	Zielpopulation <sup>d)</sup>	Art der Probe <sup>e)</sup>	Zweck <sup>f)</sup>	Zahl der geplanten Tests
	bakt. Test	Mastputen	Kot,-Staub,-Socken	Überwachung	618
	Serotypisierung	Mastputen	Kot,-Staub,-Socken	Überwachung	39
<b>Insgesamt</b>					<b>657</b>

a) Gegebenenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Bekämpfungs- und Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Beschreibung des Tests.

d) Gegebenenfalls Angabe der Zielart und der Kategorien der Zieltiere.

e) Beschreibung der Probe (z.B. Faeces).

f) Beschreibung des Zwecks (z.B. Überwachung, Impfkontrolle).

1) Nur bei erfolgter Impfung angeben.

Fehlanzeige: HH; RP; BE; SL; HB

Bundesrepublik Deutschland

Jahr: 2012

Berichtszeitraum:

 ZwischenberichtSalmonella-Serotypen<sup>9)</sup>:

Tierart: Mastputen

Region<sup>10)</sup>: Schlussbericht

Herden-typ <sup>b)</sup>	Gesamtzahl Herden <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere <sup>c)</sup>	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Tiere	Zahl kontrollierter Herden <sup>d)</sup>	Gesamtzahl positiver Herden <sup>e)</sup>					Zahl der geräumten Herden		Gesamtzahl getöteter oder beseitigter Tiere		Menge vernichteter Eier (Anzahl oder kg)		Menge Eier unter Überwachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Anzahl oder kg)	
						Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>					Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	
						S.E.	S.T.	S.H.	S.V.	S.I.								
Mastputenherden	5.867	24.897.845	3.001	23.857.588	386	2	9	0	0	0	10	2	0	10.000	0	0	0	0

Fehlanzeigen: BE; HB; HH

<sup>a)</sup> Die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben, also beispielsweise: S. Enteritidis, S. Typhimurium, andere Serotypen - präzisieren.<sup>b)</sup> z.B. Zuchtherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Masthähnchenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden ggf. gleichbedeutend mit Beständen.<sup>c)</sup> Gesamtzahl Herden und Tiere in der Region: sowohl für das Programm in Frage kommende als auch nicht in Frage kommende Herden.<sup>d)</sup> Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen zoonotischer Salmonellen. In dieser Spalte sollte eine Herde nicht doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.<sup>e)</sup> Wurde eine Herde gemäß Fußnote d mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.<sup>f)</sup> Salmonella Enteritidis-S.E. oder Salmonella Typhimurium-S.T, Salmonella Hadar-S.H., Salmonella Vierchow-S.V, Salmonella Infantis-S.I. oder sonstige für das Bekämpfungsprogramm maßgebliche Serovare.<sup>g)</sup> Salmonella-Serovare außer den im Bekämpfungsprogramm spezifizierten bzw. für dieses maßgeblichen.<sup>h)</sup> Region bzw. Land.

7.2. Impfziele (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):

Jahr: 2012

7.2.1. Impfziele<sup>1)</sup>:

Tierart<sup>a)</sup>: Mastputen

Region <sup>b)</sup>	Gesamtzahl der unter das Impfprogramm fallenden Bestände <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere im Programm	Ziele des Impfprogramms			
			Zahl der Bestände <sup>c)</sup> im Impfprogramm	Zahl der Bestände <sup>c)</sup> , die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der Tiere, die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der zu verabreichenden Impfstoffdosen
	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	0	0	0	0	0	0

a) Gegebenenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

1) Nur angeben, wenn zutreffend.

Fehlanzeige: alle Länder

